

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes und des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

In Beantwortung des bürgerschaftlichen Ersuchens Drucksache 20/2364 vom 15. Dezember 2011 beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes und des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Vom

Artikel 1

Neuntes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Unterstützung der Volksinitiative“.

1.2 Im Zweiten Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 5 der Eintrag „§ 5a Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen der Volksinitiative“ eingefügt.

1.3 Der Eintrag zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Eintragungslisten“.

1.4 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Abschluss und Einreichung der Eintragungslisten“.

1.5 Der Eintrag zu § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17 Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen des Volksbegehrens“.

1.6 Hinter dem Eintrag zu § 23 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 23a Ausfertigung und Verkündung“.

1.7 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts“

- 1.8 Hinter dem Eintrag zu §24 werden folgende Einträge eingefügt:
 „Fünfter Abschnitt
 Volksentscheide über Änderungsgesetze und -beschlüsse
- § 25 Änderungsgesetz und Referendumsbegehren
- § 25a Anzeige
- § 25b Unterstützung des Referendumsbegehrens
- § 25c Zustandekommen des Referendumsbegehrens
- § 25d Durchführung des Referendums
- § 25e Aufhebung des Änderungsgesetzes
- § 25f Anwendbarkeit der Regelungen des Vierten Abschnitts
- § 25g Änderungsbeschluss und Referendumsbegehren“.
- 1.9 Im bisherigen Eintrag zum Fünften Abschnitt wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.
- 1.10 Der Eintrag zu § 28 erhält folgende Fassung:
 „§28 Ruhen von Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum“.
- 1.11 Im bisherigen Eintrag zum Sechsten Abschnitt wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.
- 1.12 Hinter dem Eintrag zu §31 werden die Einträge
 „§31a Fristberechnung
 § 31b Abstimmungsleitung“
 eingefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
 „§ 1
 Anwendungsbereich
 Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen. Bundesratsinitiativen, Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein.“
3. § 1a Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Initiatoren einer beabsichtigten oder angezeigten Volksinitiative können sich insbesondere durch die Landesabstimmungsleitung unabhängig und umfassend beraten lassen; die Landesabstimmungsleitung beteiligt hier-
 zu die betroffenen Fachbehörden und Senatsämter sowie die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Mit der Volksinitiative kann der Erlass eines Gesetzes oder die Befassung mit einer anderen Vorlage durch das Volk eingeleitet werden.“
- 4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „muss“ durch die Wörter „oder eine andere Vorlage müssen“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Anzeige darf nur durch nach § 4 Absatz 2 unterzeichnungsberechtigte Personen erfolgen und muss enthalten
1. einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage jeweils mit Begründung,
 2. ein Muster der Unterschriftenliste nach § 4 Absatz 1 und
 3. die Namen von drei nach § 4 Absatz 2 unterzeichnungsberechtigten Vertrauenspersonen, die einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen entgegenzunehmen und durch zwei Vertrauenspersonen Erklärungen übereinstimmend abzugeben; im Falle des Ausscheidens von Vertrauenspersonen ist ein Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung durch die Initiatoren sind nachzuweisen.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Unterstützung der Volksinitiative“.
- 6.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 Im Klammerzusatz zu Satz 2 wird die Textstelle „oder 2“ gestrichen.
- 6.2.2 In Satz 4 wird das Wort „Namen“ durch die Textstelle „Vor- und Familiennamen“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Eintragung in der Unterschriftenliste muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Anschrift und die Unterschrift der unterstützungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. Die Eintragung ist auch gültig, wenn trotz einer fehlenden Angabe zum Vor- oder Familiennamen, zum Geburtsjahr oder zur Anschrift die Identität eindeutig feststellbar ist oder die fristgemäße Unterschriftsleistung trotz fehlender Datumsangabe feststellbar ist.“

- 6.4 Absatz 4 wird aufgehoben.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Unterschriftenlisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung unverzüglich mit.“
- 7.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- 7.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Bei erheblichen Zweifeln daran, ob eine zustande gekommene Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist, führt der Senat die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herbei.“
8. Hinter § 5 wird im Zweiten Abschnitt folgender § 5a eingefügt:
 „§ 5a
 Befassung der Bürgerschaft
 mit dem Anliegen der Volksinitiative
 (1) Die Bürgerschaft befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen der Volksinitiative. Sie oder ein Fünftel ihrer Mitglieder können ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. Die Initiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss in öffentlicher Sitzung zu erläutern.
 (2) Verabschiedet die Bürgerschaft das von der Volksinitiative vorgelegte Gesetz oder fasst sie einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss, stellt sie den jeweiligen Beschluss einer Vertrauensperson zu und teilt ihn dem Senat mit.“
9. § 6 erhält folgende Fassung:
 „§ 6
 Durchführung des Volksbegehrens
 (1) Hat die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss gefasst, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat schriftlich bei dem Senat einzureichen. Mit dem Antrag oder innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung kann der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form eingereicht werden. Im Falle einer Über-
- arbeitung dürfen Grundcharakter, Zulässigkeit und Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Antragstellung und eine Überarbeitung unverzüglich mit.
 (2) Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Eintragungsfrist beginnt vier Monate nach Antragstellung und beträgt drei Wochen. Die Frist zur Briefeintragung beträgt sechs Wochen und endet mit der Eintragungsfrist. Fällt ein Tag der Briefeintragungsfrist in einen Zeitraum von drei Monaten vor oder einem Monat nach dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, ist die Durchführung für diesen Zeitraum gehemmt.
 (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. Sie läuft ferner für bis zu drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt; unter denselben Bedingungen kann die Frist einmalig verlängert werden. Der Vorschlag nach Satz 2 ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.“
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Landesabstimmungsleitung macht das Volksbegehren spätestens einen Monat vor Beginn der Eintragungsfrist öffentlich bekannt.“
- 10.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Vor- und Familiennamen sowie Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen,“
- 10.2.2 In Nummer 3 wird das Wort „Eintragungsformulare“ durch das Wort „Eintragungslisten“ ersetzt.
- 10.2.3 In Nummer 4 werden die Wörter „örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Eintragungsformulare“ durch das Wort „Eintragungsstellen“ ersetzt.
11. In § 8 Absatz 1 werden das Wort „gemeinsame“ und die Wörter „von zwei Vertrauenspersonen“ gestrichen.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 12.1.1 Der bisherige Text wird einziger Absatz.
- 12.1.2 In Satz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen Stellen“ durch das Wort „Eintragungsstellen“ sowie das Wort „Volksinitiatoren“ durch das Wort „Initiatoren“ ersetzt.

- 12.1.3 In Satz 2 werden die Wörter „einer qualifizierten Unterschrift“ durch die Wörter „der Schriftform“ ersetzt.
- 12.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Eintragungslisten“.
- 13.2 Im Klammerzusatz zu Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „oder 2“ gestrichen.
14. In § 11 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Prüfung der Eintragungsberechtigung im Rahmen der Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens wird ein elektronisches Eintragsverzeichnis erstellt.“
15. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Eintragung muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Anschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. § 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Erklärt eine eintragungsberechtigte Person gegenüber einer Eintragungsstelle, dass sie nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.“
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung schriftlich oder in einem zugelassenen elektronischen Verfahren beantragen.“
- 16.2 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Eintragungsformular“ die Textstelle „, das den Anforderungen des § 10 Absatz 1 entspricht“ eingefügt, und die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
17. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter“ durch das Wort „Bezirksabstimmungsleitung“ ersetzt.
18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Abschluss und Einreichung
der Eintragungslisten

Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Eintragungsstellen und die Initiatoren die Eintragungslisten. Sie übermitteln die Eintragungslisten bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages an die zuständige Stelle.“
19. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von sechs Wochen“ ersetzt.
20. Die §§ 17 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 17
Befassung der Bürgerschaft
mit dem Anliegen des Volksbegehrens

(1) Die Bürgerschaft befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen des Volksbegehrens. Die Initiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss in öffentlicher Sitzung zu erläutern.

(2) Verabschiedet die Bürgerschaft das von dem Volksbegehren vorgelegte Gesetz oder fasst sie einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss, stellt sie den jeweiligen Beschluss einer Vertrauensperson zu und teilt ihn dem Senat mit.

§ 18
Durchführung des Volksentscheids

(1) Hat die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende der Eintragsfrist das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder die andere Vorlage beschlossen, können die Initiatoren die Durchführung des Volksentscheids beantragen. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat schriftlich beim Senat einzureichen. Mit dem Antrag kann der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form eingereicht werden. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Antragstellung und eine Überarbeitung unverzüglich mit; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Senat führt den Volksentscheid am Tag der folgenden Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durch, frühestens jedoch vier Monate nach Antragstellung.

(3) Mit Ausnahme eines Volksentscheids über einen Gesetzentwurf zum Wahlrecht kann der Antrag nach Absatz 1 mit einem Antrag verbunden werden, den Volksentscheid über ein einfaches Gesetz oder eine andere Vorlage an einem anderen Tag als nach Absatz 2 durchzuführen. In diesem Fall findet der Volksentscheid vier bis sieben Monate nach der Antragstellung an einem in dem Antrag zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Drei Monate vor und einen Monat nach der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. Sie läuft ferner für bis zu drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt; unter densel-

ben Bedingungen kann die Frist einmalig verlängert werden. Der Vorschlag nach Satz 2 ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

§ 19

Bekanntmachung des Volksentscheids

(1) Der Senat gibt spätestens drei Wochen vor Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. Sofern die Initiatoren einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

(2) Jede wahlberechtigte Person erhält mit der Abstimmungsbenachrichtigung den Wortlaut der Vorlage (Gesetzentwurf oder andere Vorlage) der Volksinitiative und gegebenenfalls den Wortlaut der Vorlage (Gesetzentwurf oder andere Vorlage) der Bürgerschaft sowie ein Informationsheft, welches allgemeine Hinweise enthält und in dem die Initiatoren der Volksinitiative und die Bürgerschaft auf jeweils bis zu acht Seiten Stellung nehmen können. Die Bürgerschaft nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bürgerschaft entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft. Für den Wortlaut der Vorlage der Volksinitiative und ihrer Stellungnahme tragen die Initiatoren die Verantwortung, die Bürgerschaft ist für ihre Vorlage und für ihre Stellungnahme verantwortlich. Das Hamburgische Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), in der jeweils geltenden Fassung findet auf das Informationsheft keine Anwendung.“

21. § 19a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Das Wort „Volksinitiatoren“ wird durch das Wort „Initiatoren“ ersetzt.
- 21.2 Die Wörter „durch zwei Vertrauenspersonen“ und das Wort „gemeinsame“ werden gestrichen.
22. In § 20 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids in ein Abstimmungsverzeichnis einge-

tragen. Das Abstimmungsverzeichnis kann elektronisch geführt werden.“

23. § 21 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Inhalt und Form des Stimmzettels bestimmt die Landesabstimmungsleitung. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann. Wird die Vorlage wegen ihres Umfangs nicht mit vollem Wortlaut in den Stimmzettel aufgenommen, so wird der in der Vorlage angegebene Titel des Gesetzentwurfs oder die dort angegebene Kurzbezeichnung der anderen Vorlage aufgeführt. Ist kein Titel oder keine Kurzbezeichnung angegeben, wird nur der Gegenstand der Vorlage mit der Bezeichnung der Volksinitiative aufgenommen.
- (2) Stehen mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anzeige der Volksinitiative. Stellt die Bürgerschaft eine eigene Vorlage zur Abstimmung, so wird diese nach den mit dem Volksbegehren gestellten Vorlagen aufgeführt. Absatz 1 ist für jede dieser Vorlagen entsprechend anzuwenden.“
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den Abstimmungsstellen oder durch Briefabstimmung. Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleitung spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsstellen eingehen.“
- 24.2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
25. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23
- Ergebnis des Volksentscheids
- (1) Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht (Artikel 50 Absatz 3 Satz 10 der Verfassung). Verfassungsänderungen und Änderungen der Gesetze über die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zu den Bezirksver-

sammlungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen (Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 der Verfassung beziehungsweise Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 der Verfassung).

(2) Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft statt, wird die Anzahl der in der Bürgerschaft repräsentierten Stimmen im Sinne des Absatzes 1 durch ein mathematisches Verfahren auf der Grundlage des nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft festgestellten Wahlergebnisses bestimmt. Hierzu wird die Anzahl der auf die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen durch die Anzahl der insgesamt abgegebenen Gesamtstimmen dividiert und mit der Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Landeslistenstimmzettel multipliziert. Das Produkt nach Satz 2 wird auf eine ganze Zahl standardgerundet der Berechnung des Quorums nach Absatz 1 zugrunde gelegt. § 36 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ist entsprechend anzuwenden.

(3) Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag statt, wird die Anzahl der im Deutschen Bundestag repräsentierten Hamburger Stimmen im Sinne des Absatzes 1 durch ein mathematisches Verfahren auf der Grundlage des nach § 42 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, 1594), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 518), festgestellten Wahlergebnisses bestimmt. Die Anzahl der in Hamburg auf die im neu gewählten Deutschen Bundestag vertretenen Parteien abgegebenen Zweitstimmen wird um den der Wahlbeteiligung entsprechenden Vom-Hundert-Satz der Differenzen zwischen der Anzahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis und der Anzahl der Abstimmungsberechtigten nach dem Abstimmungsverzeichnis reduziert und auf eine ganze Zahl standardgerundet der Berechnung des Quorums nach Absatz 1 zugrunde gelegt. § 43 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und mindestens ein Fünftel

der Wahlberechtigten zustimmt; dies gilt auch, wenn der Volksentscheid am Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament stattfindet. Die Zahl der Wahlberechtigten ist nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(5) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung zu dem gleichen Gegenstand über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen nicht nur für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, der oder die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen gleich, so ist derjenige oder diejenige angenommen, der oder die nach Abzug der auf ihn oder sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen. § 36 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ist entsprechend anzuwenden.“

26. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 23a und 24.

27. Der neue § 24 wird wie folgt geändert:

27.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen über

1. Wahlorgane mit Ausnahme der Landeswahl- und Bezirkswahlausschüsse,
2. Wahlbezirke,
3. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine,
4. Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände und Briefwahl,
5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse,
6. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in einer auf Grund von § 32 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. § 31 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die

- Stelle des Bezirkswahlausschusses die Bezirksabstimmungsleitung tritt.“
- 27.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse durch hierfür von den Bezirksabstimmungsleitungen bestellte Auszählvorstände durchgeführt werden, in die auch nicht zur Hamburgischen Bürgerschaft wahlberechtigte Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg berufen werden dürfen.“
- 27.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 27.3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Die Abstimmungsstellen sind so zu bestimmen, dass alle Abstimmungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an Volksentscheid zu beteiligen; die Vorschriften über Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände finden keine Anwendung.“
- 27.3.2 Nummer 3 gestrichen
28. Hinter dem neuen §24 wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:
 „Fünfter Abschnitt
 Volksentscheide über Änderungsgesetze und -beschlüsse
 § 25
 Änderungsgesetz und Referendumsbegehren
 (1) Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen (Referendumsbegehren). Bis zum Zeitpunkt der Feststellung über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens tritt das Änderungsgesetz nicht in Kraft.
 (2) Das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens ist innerhalb eines Monats nach der Feststellung über das Zustandekommen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Das Änderungsgesetz tritt in diesem Fall nicht vor Durchführung des Referendums in Kraft. Gegenstand des Referendums ist das Änderungsgesetz.
 (3) Das Nichtzustandekommen eines Referendumsbegehrens ist innerhalb eines Monats nach der Feststellung über das Nichtzustandekommen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Soweit in

dem Änderungsgesetz kein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt ist, tritt es mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 25a

Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung der Unterschriften für ein Referendumsbegehren ist dem Senat schriftlich anzuzeigen. § 1a sowie § 3 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Landesabstimmungsleitung macht die Unterschriftensammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Anzeige nach Absatz 1 öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält

1. das Änderungsgesetz und das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz,
2. Vor- und Familiennamen sowie Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen,
3. den Ablauf der Frist zur Unterstützung des Referendumsbegehrens,
4. die Möglichkeiten der Eintragung.

§ 25b

Unterstützung des Referendumsbegehrens

(1) Das Referendumsbegehren gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten in freier Sammlung der Initiatoren unterstützt. Ist die Sammlung nach § 25a Absatz 2 bekannt gemacht worden, soll auch die Eintragung bei Eintragungsstellen oder durch Briefeintragung ermöglicht werden; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Eintragungslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf das Änderungsgesetz und das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz enthalten. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Eintragungslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Änderungsgesetzes, des durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzes und einer Begründung des Referendumsbegehrens zu geben. Die §§ 11, 12 und 14 gelten entsprechend.

(3) Für die Einrichtung von Eintragungsstellen gilt § 10 Absatz 2 und für ein Briefeintragungsverfahren gilt § 13 entsprechend.

§ 25c

Zustandekommen
des Referendumsbegehrens

(1) Die Eintragungslisten sind innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Änderungsgesetzes beim Senat einzureichen. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftslisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen vier Monaten nach Verkündung des Änderungsgesetzes fest, ob das Referendumsbegehren zu einem Änderungsgesetz insgesamt von mindestens zwei-einhalb vom Hundert der zur letzten Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt wurde und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zu jeder angezeigten Unterschriftensammlung, die Unterschriften eingereicht hat, zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 25d

Durchführung des Referendums

(1) Der Senat führt das Referendum über das Änderungsgesetz am Tag der folgenden Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durch, frühestens jedoch vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens (§ 25c Absatz 2). Mit Ausnahme eines Referendums über ein Änderungsgesetz zur Verfassung führt der Senat das Referendum auf Antrag der Bürgerschaft vier bis sieben Monate nach Antragstellung an einem von der Bürgerschaft zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durch.

(2) § 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 25e

Aufhebung des Änderungsgesetzes

Mit einer Aufhebung des Änderungsgesetzes endet das Verfahren. Ein Referendum findet nicht statt.

§ 25f

Anwendbarkeit der Regelungen
des Vierten Abschnitts

§ 19 Absatz 1 Satz 1, § 20, § 21 Absätze 1, 3 und 4 sowie §§ 22 bis 24 sind mit Ausnahme des § 23 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Bei einem Referendum über ein Änderungsgesetz zum Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zum Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, das an einem anderen Tag als einem Tag zur Wahl zur

Hamburgischen Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durchgeführt wird, findet § 23 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass das jeweilige Änderungsgesetz einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. § 19 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in dem Informationsheft neben allgemeinen Hinweisen das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz und das Änderungsgesetz nebst Begründungen aufgeführt werden.

§ 25g

Änderungsbeschluss und
Referendumsbegehren

(1) Ein Volksentscheid über eine andere Vorlage bindet Bürgerschaft und Senat. Die Bindung kann durch einen Beschluss der Bürgerschaft beseitigt werden (Änderungsbeschluss). Der Beschluss ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(2) Der Änderungsbeschluss wird nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung wirksam.

(3) Mit einem Referendumsbegehren können zwei-einhalb vom Hundert der Wahlberechtigten ein Referendum über einen Änderungsbeschluss verlangen.

(4) Kommt ein Referendumsbegehren zustande, tritt der Änderungsbeschluss nicht vor Durchführung des Referendums in Kraft. Gegenstand des Referendumsbegehrens ist der Änderungsbeschluss.

(5) §§ 25 bis 25f sind entsprechend anzuwenden.“

29. In der Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.

30. §§ 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 26

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht

1. über die Durchführung des Volksbegehrens, insbesondere ob eine zustande gekommene Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist,
2. ob die Überarbeitung eines Gesetzentwurfs oder einer anderen Vorlage nach § 6 Ab-

satz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 3 die Grenzen einer gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 zulässigen Überarbeitung und des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist,

3. ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Artikel 50 Absatz 4 oder 4a der Verfassung vorliegt,
4. über die Durchführung eines Referendums, insbesondere ob es mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 6 Absatz 1 Satz 2, die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Gesetzentwürfe oder überarbeiteten anderen Vorlagen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 3 sind binnen eines Monats nach der Beschlussfassung, die Anträge nach Absatz 1 Nummer 4 sind jeweils binnen eines Monats nach der Feststellung des Senats über das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens (§ 25c Absatz 2, § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25c Absatz 2) zu stellen. Bei erheblichen Zweifeln daran, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt, führt der Senat die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach Absatz 1 Nummer 3 herbei.

§ 27

Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob

1. Volksinitiative (§ 5 Absatz 2) und Volksbegehren (§ 16 Absatz 1) zustande gekommen sind,
2. ein von der Volksinitiative beantragtes oder von dem Volksbegehren eingebrachtes Gesetz von der Bürgerschaft beschlossen wurde oder der Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung der Vorlage der Volksinitiative oder des Volksbegehrens vollständig entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1).

Auf Antrag der Initiatoren eines Referendumsbegehrens entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob ein Referendums-

begehren zustande gekommen ist (§ 25c Absatz 2, § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25c Absatz 2). Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 25c Absatz 3, § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25c Absatz 3), die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach dem Gesetzesbeschluss oder dem Beschluss der Bürgerschaft über die andere Vorlage zu stellen.

(2) Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative oder des Referendumsbegehrens, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Verfahren und das Ergebnis des jeweiligen Volksentscheids (§ 23 Absätze 1 bis 5) oder des Referendums (§ 25g in Verbindung mit § 23 Absätze 1 bis 5). Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach dem Abstimmungstag zu stellen.“

31. In § 28 werden in der Überschrift und im Text die Wörter „und Volksentscheid“ jeweils durch die Textstelle „, Volksentscheid und Referendum“ ersetzt.

32. In der Überschrift des bisherigen Sechsten Abschnitts wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

33. In § 29 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Eintragungsverzeichnis (§ 11 Satz 2) und das Abstimmungsverzeichnis (§ 20 Absatz 1 Satz 2) darf jeweils folgende personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift,
5. Hinweise auf die Ausstellung eines Abstimmungsscheins und zur Abstimmungsberechtigung.“

34. § 29a wird wie folgt geändert:

34.1 In Satz 1 werden die Wörter „und Volksbegehren“ durch die Textstelle „, Volksbegehren und Referendumsbegehren“ ersetzt.

34.2 In Satz 3 werden die Wörter „von zwei Vertrauenspersonen“ durch die Wörter „der Initiatoren“ ersetzt.

35. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Rechenschaftslegung

(1) Die Initiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 1) über die Herkunft und drei Monate nach Zustellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 6) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft zu legen. § 25 Absatz 2 Nummern 1 und 6 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), gilt entsprechend. Eine unzulässig angenommene Spende ist spätestens bei Abgabe der Rechenschaftslegung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Die Initiatoren eines Referendumsbegehrens haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag des Referendums gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel zu legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung des Referendumsbegehrens und des Referendums zugeflossen sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Findet auf Grund der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses ein Referendum nicht statt, gilt für die Rechenschaftslegung abweichend von Satz 1 eine Frist von drei Monaten nach Verkündung des Aufhebungsgesetzes oder des Aufhebungsbeschlusses.

(3) Die Landesabstimmungsleitung erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Bericht. Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.“

36. § 30a wird wie folgt geändert:

36.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

36.1.1 Im Klammerzusatz in Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 2“ gestrichen.

36.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.“

36.2 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Initiatoren des Referendumsbegehrens haben nach Durchführung eines Referendums Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle von Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen heranzuziehen sind. Stellen die Vertrauenspersonen mehrerer angezeigter Unterschriftensammlungen einen Kostenerstattungsantrag, reduziert sich der Erstattungshöchstbetrag für jede der Initiativen entsprechend zu dem Verhältnis der jeweils von den einzelnen Initiativen eingereichten Unterstützungsunterschriften zum Referendumsbegehren.“

(5) Findet auf Grund der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses ein Referendum nicht statt, haben die Initiatoren eines zustande gekommenen Referendumsbegehrens Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit in Höhe von bis zu 20.000 Euro. Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

37. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Gleichbehandlung

(1) Die Auffassung der Bürgerschaft und der Initiatoren zu dem Gegenstand des Volksentscheids und des Referendums dürfen in Veröffentlichungen des Senats und seiner Behörden nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(2) Die Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens, des Volksentscheids sowie des Referendumsbegehrens und des Referendums gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.“

38. Hinter § 31 werden folgende §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a

Fristberechnung

(1) Für die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Fristen werden nach Tagen berechnet.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine, ausgenommen die Einreichfrist

nach § 15 Satz 2 sowie die Fristen nach §§ 26 und 27, verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen geschützten Feiertag fällt. Mit Ausnahme des Sechsten Abschnitts ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen.

§ 31b

Abstimmungsleitung

Die Funktion der Landesabstimmungsleitung wird von der Landeswahlleitung für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. Für die Stellvertretung sowie für die Bezirksabstimmungsleitungen und deren Stellvertretungen gilt Entsprechendes.“

39. § 32 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 39.1 In Nummer 1 wird das Wort „Eintragungsformulare“ durch das Wort „Eintragungslisten“ ersetzt.
- 39.2 Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a die Führung, die Einsichtnahme, die Berichtigung und den Abschluss des Eintragsverzeichnisses unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für eintragungsberechtigte Personen,“.
- 39.3 In Nummer 9 wird das Wort „Auslegen“ durch das Wort „Einsehen“ ersetzt.
- 39.4 In Nummer 10 wird das Wort „Abstimmungsdienststellen“ durch das Wort „Abstimmungsstellen“ ersetzt.

Artikel 2

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 5 wird die Textstelle „Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125)“ durch die Textstelle „Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am ...[einzusetzen sind die Daten des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzes] ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 25 Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin bzw. einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigten vertreten lassen;“.

3. § 43a wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch das Wort „Volksabstimmungsgesetzes“ ersetzt und hinter den Wörtern „Initiatoren der Volksinitiative“ die Wörter „oder des Referendumsbegehrens“ eingefügt.
- 3.2 In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Initiatoren der Volksinitiative“ die Wörter „oder des Referendumsbegehrens“ eingefügt und die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Nummer 3, § 25a Absatz 1 Satz 2 oder § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25a Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes“ ersetzt.
- 3.3 In Absatz 3 werden hinter den Wörtern „Initiatoren der Volksinitiative“ die Wörter „oder des Referendumsbegehrens“ eingefügt.
4. § 43b wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Verfahrensbeteiligte in den Verfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Volksabstimmungsgesetzes sind der Senat und die Initiatoren der Volksinitiative; in den Verfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes der Senat und die Initiatorinnen bzw. Initiatoren des Referendumsbegehrens.“
- 4.1.2 In Satz 3 werden hinter den Wörtern „Initiatoren der Volksinitiative“ die Wörter „oder des Referendumsbegehrens“ eingefügt.
- 4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch die Textstelle „Satz 1 Nummer 2 des Volksabstimmungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 43c wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch das Wort „Volksabstimmungsgesetzes“ ersetzt und hinter den Wörtern „Initiatoren der Volksinitiative“ die Wörter „oder des Referendumsbegehrens“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Initiatoren der Volksinitiative“ die Wörter „oder des Referendumsbegehrens“ eingefügt.
6. In § 67 Absatz 1 werden hinter den Wörtern „Initiatoren einer Volksinitiative“ die Wörter „oder Referendumsbegehren“ eingefügt und die Textstelle „Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20 Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136)“ durch das Wort „Volksabstimmungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Artikel 2 Nummer 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Beginn der Sammlung von Unterschriften für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage gemäß § 3 des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angezeigt worden und hat der Senat noch keine Feststellung über das Zustandekommen dieser Volksinitiative getroffen, finden bis zur Entscheidung über das Zustandekommen die §§ 1 bis 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Begründung

1. Allgemeines

Die Bürgerschaft hat den Senat mit Ersuchen vom 15. Dezember 2011 (Drucksache 20/2364) gebeten, einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Volksabstimmungsgesetzes an die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Volksabstimmungsverfahren nach der Änderung von Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) durch das verfassungsändernde Gesetz vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 431) zuzuleiten. Dabei soll das Ergebnis der Prüfung einer verpflichtenden Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts bei erheblichen Zweifeln an der Zulässigkeit eines Volksbegehrens sowie einer entsprechenden Anwendung von Spendenannahmeverboten in §25 Absatz 2 Parteiengesetz berücksichtigt werden.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Volksabstimmungsgesetz umgesetzt. Darüber hinaus werden inhaltliche und redaktionelle Überarbeitungsbedarfe aufgegriffen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- In den Verfahrensablauf werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen der Initiative im Anschluss an das Zustandekommen der Volksinitiative (Artikel 50 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 HV) und an das Zustandekommen des Volksbegehrens (Artikel 50 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HV) neu aufgenommen.
- Die Vorschrift über die Durchführung eines Volksentscheids wird an Artikel 50 Absatz 3 Sätze 7 und 8 HV angepasst, wonach die Abstimmung zu einem Volksentscheid an einem Tag zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag stattfindet, soweit nicht ein einfaches Gesetz oder eine andere Vorlage zur Abstimmung steht und die Initiatoren eine Abstimmung an einem anderen Tag beantragen.
- Die Vorschrift über das Ergebnis eines Volksentscheids wird an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Quoren bei Abstimmungen an Wahltagen zur Hamburgischen Bürgerschaft bzw. zum Deutschen Bundestag (Artikel 50 Absatz 3 Sätze 10 bis 12 HV) angepasst. Dabei wird für die zur Berechnung des Quorums bei Bürger-

schaftswahlen erforderliche Umrechnung des Mehrstimmen-Wahlrechts ein mathematisches Verfahren festgelegt, das auf der Grundlage der nach dem amtlichen Endergebnis abgegebenen Landeslistenstimmen und der gültigen Stimmzettel eine Rechengröße der repräsentierten Wählerinnen und Wähler ermittelt. Für die Berechnung des Quorums bei Bundestagswahlen werden die nach dem amtlichen Endergebnis ermittelten Zweitstimmen herangezogen; ein Ausgleich ist für eine mögliche Differenz zwischen der Anzahl der Abstimmungsberechtigten und der Wahlberechtigten vorgesehen.

- Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens zu dem verfassungsrechtlichen Volksentscheid über ein Änderungsgesetz bzw. einen Änderungsbeschluss für ein volksbeschlossenes Gesetz oder eine andere Vorlage (Artikel 50 Absätze 4 und 4a HV).

Das Verfahren der verfassungsrechtlich zur Stärkung der Verbindlichkeit von Volksentscheiden eingeführten Antragsbefugnis zur Durchführung eines Volksentscheids über ein Änderungsgesetz bzw. einen Änderungsbeschluss wird an das Verfahren des Volksbegehrens und der Volksentscheid zu einem Änderungsgesetz oder Änderungsbeschluss an das Verfahren des Volksentscheids angelehnt. Dabei beschränkt sich die Stellung der Initiatoren in einem solchen Verfahren auf den Verfahrensabschnitt des Volksbegehrens. Denn Gegenstand des beantragten Volksentscheids ist ausschließlich das jeweilige Änderungsgesetz bzw. der jeweilige Änderungsbeschluss der Bürgerschaft, mit dem ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz oder eine durch Volksentscheid beschlossene andere Vorlage von der Bürgerschaft abgeändert wurde.

- Als Ergebnis der Prüfung zu Ziffer 2 des bürgerschaftlichen Ersuchens vom 15. Dezember 2011 (Drucksache 20/2364) wird durch einen neuen Absatz 4 zu § 5 Volksabstimmungsgesetz eine obligatorische Anrufung des Verfassungsgerichts durch den Senat für den Fall eingeführt, dass erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit einer Volksinitiative bestehen. Zugleich wird die Antragsfrist zum Hamburgischen Verfassungsgericht an die Antragstellung auf Durchführung eines Volksbegehrens ge-

knüpft, weil eine verfassungsgerichtliche Klärung nur dann erforderlich ist, wenn nach der Volksinitiative auch die zweite Stufe im Volksabstimmungsverfahren eingeleitet wird. Dadurch wird der Intention des Prüfanliegens, die verfassungsgerichtliche Klärung bei erheblichen Zweifeln an der Zulässigkeit einer Initiative der politischen Opportunität zu entziehen, entsprochen. Dabei wird die Klärung in einen Abschnitt gelegt, in dem das Volksabstimmungsverfahren mit dem Zustandekommen der Volksinitiative und dem Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens einen gewissen Status erreicht hat, sich die öffentlichen Verfahrenskosten im Wesentlichen aber noch auf die Unterschriftenprüfung beschränken.

- Die Vorschriften zum Informationsheft und zu der Stimmzettelgestaltung werden auf Grund der bei zurückliegenden Volksentscheiden erzielten Praxiserfahrungen konkretisierend überarbeitet, um in der kurzen für die Vorbereitung eines Volksentscheids zur Verfügung stehenden Mindestfrist umfangreiche Abstimmungsbedarfe der unterschiedlichen Beteiligten auf das nötige Maß zu reduzieren.
- Als Ergebnis der Prüfung zu Ziffer 3 des bürgerschaftlichen Ersuchens vom 15. Dezember 2011 (Drucksache 20/2364) wird mit der Änderung der Vorschrift über die Rechenschaftslegung (§ 30 Volksabstimmungsgesetz) die entsprechende Anwendung des Spendenannahmeverbotes in § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 6 des Parteiengesetzes bestimmt.

Das Spendenverbot in § 25 Absatz 2 Nummer 6 Parteiengesetz dient dem in der Begründung des Ersuchens angesprochenen Transparenzgebot und untersagt die Annahme von anonymen Spenden ab einem Betrag in Höhe von 500 Euro. Die übrigen in § 25 Absatz 2 Parteiengesetz geregelten Spendenannahmeverbote sind nicht erforderlich, um das Transparenzgebot zu erfüllen und anonyme Spendeneinnahmen zu vermeiden. Weil ein Verbotstatbestand regelmäßig einen bedeutenden Eingriff darstellt, ist die Regelung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes nicht in der Volksabstimmungsverordnung, sondern im Volksabstimmungsgesetz vorgesehen.

Mit Artikel 2 werden die das Volksabstimmungsverfahren betreffenden Vorschriften des

Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht an die Änderungen angepasst. Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift über die Vertretung vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht konform zu der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ausgestaltet.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Neuntes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Anpassung an Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 und 2 HV.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Der Begriff der Initiatoren erfasst unverändert sowohl natürliche, als auch juristische Personen, Personenvereinigungen und sonstige Zusammenschlüsse; um dies zum Ausdruck zu bringen, werden in dem Gesetz zur Vermeidung eines Bezugs allein auf natürliche Personen nicht die weibliche und die männliche Bezeichnung verwendet.

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Beratungspflicht der Bezirksabstimmungsleitungen bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 2 Absatz 6 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz. Dadurch soll eine möglichst objektive Beratung gewährleistet werden.

Die Landesabstimmungsleitung besitzt die Kompetenz zur Beratung in Verfahrensfragen bei Volksabstimmungen. Zu weitergehenden Fragestellungen kann die Landeswahlleitung die Fachkompetenz der Fachbehörden und Senatsämter hinzuziehen und die Beratung auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen vornehmen. Zudem soll die Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Beachtung seiner Unabhängigkeit gewährleistet werden; daneben steht es den Initiatoren frei, sich auch direkt an dessen Dienststelle zu wenden.

Zu Nummer 4 (§2)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Aufnahme der Legaldefinition der „anderen Vorlage“ § 1 (vgl. oben Nummer 2). Mit der Änderung in Absatz 2 soll die bisher lediglich für einen Gesetzentwurf obligatorische Begründungspflicht auf andere Vorlagen ausgeweitet werden.

Zu Nummer 5 (§3)

Die Anforderungen an die Anzeige einer Sammlung von Unterstützungsunterschriften für eine Volksinitiative werden dahingehend konkretisiert, dass die Anzeigeberechtigung an die Unterstützungsberechtigung anknüpft und dass ein Muster der beabsichtigten Unterschriftenliste bei der Anzeige vorzulegen ist. Neben der Konkretisierung wird die in Absatz 2 Nummer 3 geregelte Vertretung der Initiatoren durch die zu benennenden Vertrauenspersonen in dem Sinne neu bestimmt, dass die Initiatoren einheitlich jeweils durch zwei Vertrauenspersonen aktiv und durch eine Vertrauensperson passiv vertreten werden. Mit der einheitlichen Regelung können die in unterschiedlichen Vorschriften geregelten Bestimmungen zur Vertretung der Initiatoren entfallen (u.a. § 6 Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 VAbstG in der geltenden Fassung).

Zu Nummer 6 (§4)

6.1 Die Überschrift wird entsprechend zu dem Regelungsinhalt neu gebildet.

6.2 In Absatz 1 Satz 4 wird die bereits nach der geltenden Fassung in den Unterschriftenlisten aufzunehmende Angabe („Name“) zu den Vertrauenspersonen klarer gefasst („Vor- und Familiennamen“).

6.3 Absatz 3 wird neu gefasst.

Der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 3 (Einreichfrist) wird aus systematischen Gründen nach § 5 verlagert und die bisher in § 5 Absatz 1 geregelten Bestimmungen über die Gültigkeit von Unterschriften werden als neuer Absatz 3 in § 4 geregelt. Dadurch werden jeweils zusammenhängend in § 4 n.F. die Unterstützung einer Initiative und in § 5 n.F. das Zustandekommen einer Volksinitiative geregelt.

Inhaltlich bleiben die Anforderungen an eine gültige Unterstützungsunterschrift unberührt. Unverändert sind für die Unterstützung einer Volksinitiative in der Unterschriftenliste der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift der unterstützenden Person

sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben und ist die Unterstützungserklärung zu unterschreiben.

Eine unterschriebene und datierte Unterstützungserklärung ist auch in den Fällen gültig, in denen zwar eine der zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung geforderten Identitätsangaben fehlt, wenn trotz dieser fehlenden Angabe eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Eine eindeutige Identifizierung ist gegeben, wenn im Rahmen der Gültigkeitsprüfung die Eingabe der vorhandenen (lesbaren) Angaben in die Suchabfrage zum Melderegister (gegenwärtig mittels automatisiertem Abruf nach § 29b Meldedatenübermittlungsverordnung) nur einen einzigen Treffer ergibt; die eingetragenen Identitätsangaben also nur einer einzigen im Melderegister gespeicherten wahlberechtigten Person zugeordnet werden können.

Ergänzend wird bestimmt, dass eine Unterstützungsunterschrift auch in dem Fall als gültig zu werten ist, wenn die Datumsangabe zwar fehlt, die Gesamtumstände aber zu dem zweifelsfreien Schluss führen, dass sie innerhalb der sechsmonatigen Unterstützungsfrist geleistet wurde; soweit keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, wird dies z.B. der Fall sein, wenn die Unterstützungsangaben nebst undatiertes Unterschrift in einer Zeile zwischen zwei fristgemäßen Unterstützungsbekundungen steht.

6.4 Die Kostenregelung im bisherigen Absatz 4 wird – inhaltlich unverändert – in die Vorschrift über die Kostenerstattung in § 30a verlagert (vgl. Nummer 36).

Zu Nummer 7 (§5)

7.1 Die Bestimmungen über die Einreichung der Unterschriftenlisten beim Senat und die Unterrichtung der Bürgerschaft über die Einreichung (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 der geltenden Fassung) werden – ohne inhaltliche Änderung – zusammengefasst in Absatz 1 geregelt.

7.2 Klarstellende redaktionelle Änderung.

7.3 Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Verpflichtung für den Senat eingeführt, bei erheblichen Zweifeln an der Zulässigkeit einer Volksinitiative von der Möglichkeit der Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 Gebrauch zu machen. Die Verpflichtung dient im Interesse aller Beteiligten und der Verfahrensökonomie dazu,

im ernstlichen Zweifelsfall unabhängig von politischen Opportunitätsgesichtspunkten frühzeitig Klarheit über die Zulässigkeit einer Volksinitiative zu schaffen.

Ein den Senat verpflichtender erheblicher Zweifel liegt vor, wenn gewichtige Gründe die Vereinbarkeit des Gegenstands einer Volksinitiative mit Artikel 50 HV bzw. mit höherrangigem Recht in Zweifel ziehen und deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Hamburgische Verfassungsgericht die Unzulässigkeit der Volksinitiative feststellen wird.

Zu Nummer 8 (§ 5a)

In Absatz 1 ist die verfassungsrechtliche Bestimmung des Artikels 50 Absatz 2 HV aufgenommen worden, wonach zum einen die Initiatoren zur Stärkung der Stellung der Volksinitiativen und zur Förderung des Austauschs mit der Bürgerschaft die Gelegenheit erhalten sollen, ihr Anliegen in einem bürgerschaftlichen Ausschuss zu erläutern. Zum anderen kann die Bürgerschaft oder ein Fünftel ihrer Mitglieder ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. Dieses Ersuchen ist an das in Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 HV geregelte Ersuchen angelehnt. Auf Grund seiner institutionellen Unabhängigkeit, entscheidet der Rechnungshof selbständig, ob er dem Ersuchen entspricht.

Einer näheren Ausgestaltung bedarf es hierzu nicht.

In Absatz 2 ist für den Fall, dass die Bürgerschaft dem Anliegen der Volksinitiative entspricht, die Zustellung des entsprechenden Beschlusses an eine Vertrauensperson sowie eine entsprechende Mitteilung an den Senat vorgeschrieben. Verabschiedet die Bürgerschaft das von der Volksinitiative vorgelegte Gesetz oder fasst sie einen Beschluss, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, endet das Volksgesetzgebungsverfahren, weil dann die Antragsvoraussetzungen für die Durchführung des Volksbegehrens als zweite Stufe des Volksabstimmungsverfahrens nicht gegeben sind (Artikel 50 Absatz 2 Satz 3 HV). Die Zustellung an die Vertrauensperson dient dabei dazu, die Initiatoren über die Beschlussfassung zu informieren und im Sinne der Rechtssicherheit eine klare Fristenberechnung für den Fall zu ermöglichen, dass die Initiatoren im Konfliktfall durch das Hamburgische Verfassungsgericht eine Klärung darüber

herbeiführen wollen, ob mit der Beschlussfassung dem Anliegen der Volksinitiative vollumfänglich entsprochen worden ist.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Die Vorschrift über die Durchführung des Volksbegehrens wird insgesamt neu gefasst.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen eines Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens. Materielle Antragsvoraussetzungen sind, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist und die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht (vgl. Artikel 50 Absatz 2 Satz 3 HV). Die übrigen Voraussetzungen entsprechen der geltenden Fassung: Die Antragsfrist beträgt einen Monat und für den Antrag gilt das Schriftformerfordernis. Das bisherige Erfordernis der Unterschrift von mindestens zwei Vertrauenspersonen ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Nummer 3 n.F. (Vgl. oben Nummer 5).

Ergänzend wird für die Überarbeitung des vorgelegten Gesetzes oder der anderen Vorlage bestimmt, dass sie frühestens mit der Antragstellung eingereicht werden kann. Dies entspricht Artikel 50 Absatz 2 Satz 5 HV, der die Überarbeitungsbefugnis mit dem Wort „hierzu“ der Phase der Antragstellung für das Volksbegehren nach Ablauf der Überlegungsfrist der Bürgerschaft zuordnet. In Anknüpfung an den verfassungsrechtlich festgelegten Zeitpunkt, zu dem eine Überarbeitung frühestens eingereicht werden kann, soll die Überarbeitung noch bis zu zwei Monaten nach der Antragstellung zugelassen werden. Dies ist einfachgesetzlich möglich, da auch die Einreichung einer Überarbeitung nach der Antragstellung noch „zu“ dem durchzuführenden Volksbegehren erfolgt. Zur Klarstellung werden die Grenzen einer zulässigen Überarbeitung in die Vorschrift aufgenommen.

Die Antragstellung und eine gegebenenfalls erfolgende Überarbeitung sind der Bürgerschaft mitzuteilen.

Absatz 2 regelt zusammenfassend die Fristen für das Verfahren zum Volksbegehren. Die Eintragungsfrist beginnt vier Monate nach der Antragstellung und beträgt wie bisher drei Wochen. Zudem wird die Briefeintragungsfrist ausdrücklich geregelt. Bisher ist die Möglichkeit einer Briefeintragung ohne besondere Fristbestimmung in § 13 geregelt. In der Praxis

wurde über § 25 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 9 HmbWO eine Briefeintragungsfrist von drei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist hergeleitet. Durch die Änderung wird die Briefeintragungsfrist eindeutig geregelt; sie beginnt drei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist und endet zeitgleich mit dieser, so dass sie unverändert insgesamt sechs Wochen beträgt.

Darüber hinaus wird die bisher in Absatz 6 näher bestimmte Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Artikel 50 Absatz 5 HV dahingehend konkretisiert, dass die Durchführung des Volksbegehrens für den Zeitraum von drei Monaten vor dem Tag zu einer allgemeinen Wahl und einem Monat nach dem Wahltag gehemmt ist, wenn ein Tag der Briefeintragungsfrist in diesen Zeitraum fällt. Damit wird berücksichtigt, dass die Briefeintragungsfrist drei Wochen vor der allgemeinen Eintragsfrist beginnt. Es ist somit gewährleistet, dass frühestens einen Monat nach dem Tag zu einer allgemeinen Wahl die Briefeintragung zu einem Volksbegehren beginnt.

Absatz 3 modifiziert die bisher in Absatz 5 geregelte Möglichkeit, die Entschließungsfrist der Bürgerschaft auf Vorschlag der Initiatoren zu verlängern dahingehend, dass die Dauer des Aufschubs flexibilisiert wird. Nach der bisherigen Regelung war nur die Möglichkeit gegeben, den Fristlauf für genau drei Monate auszusetzen. Dadurch, dass eine zeitliche Bestimmung bis zu drei Monaten zu treffen ist, soll der Aufschub den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst werden. Dabei umfasst das Vorschlagsrecht der Initiatoren sowohl die Frage, ob die Frist aufgeschoben werden soll, als auch für welchen Zeitraum. Der Vorschlag eröffnet und begrenzt die Beschlussbefugnis der Bürgerschaft. Die Initiatoren können in ihrem Vorschlag die Befugnis zur zeitlichen Bestimmung aber auch ganz oder teilweise an die Bürgerschaft abgegeben (z.B. Vorschlag des Aufschubs des Fristablaufs für eine von der Bürgerschaft zu bestimmende angemessene Dauer von bis zu drei Monaten). Der Aufschub kann unter denselben Voraussetzungen einmal verlängert werden.

Zu Nummer 10 (§ 7)

10.1 Die in der geltenden Fassung (§ 9 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 4) mittelbar durch Verweis bestimmte Frist für die öffentliche Bekanntmachung wird ohne Änderung der Fristlänge durch eine ausdrückliche Fristbestimmung (spätestens ein Monat vor Beginn der

Eintragsfrist) ersetzt. Dadurch soll die Fristberechnung transparenter und damit erleichtert werden.

10.2 Die Bestimmung über die in der öffentlichen Bekanntmachung aufzunehmenden Angaben zu den Vertrauenspersonen wird klarer gefasst und es wird die bisher vorgesehene Angabe der Anschrift durch die Angabe einer von den Vertrauenspersonen mitzuteilenden postalischen oder elektronischen Erreichbarkeitsanschrift ersetzt. Hierdurch bleibt der Zweck der Angabe, Interessierten die Kontaktaufnahme zu ermöglichen gewährleistet und zugleich wird klargestellt, dass es sich nicht um die Wohnanschrift der Vertrauenspersonen handeln muss; dadurch werden der Datenschutz verbessert und bei entsprechender Fallgestaltung auch der Schutzwirkung einer melderechtlichen Auskunftssperre entsprochen. Die Vertrauenspersonen können auch eine gemeinsame Erreichbarkeitsanschrift angeben, unter der sie und die Initiative erreichbar sind. Die weiteren Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 12 (§ 9)

12.1 Redaktionelle Änderungen.

12.2 Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9 (Fristenregelung in § 6 Absatz 2) Zudem soll die Berechnung der Fristen des Volksabstimmungsgesetzes einheitlich in einer Vorschrift (§ 31 a) geregelt werden, so dass Absatz 2 Satz 3 der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die bisher in § 4 Absatz 1 Volksabstimmungsverordnung geregelte Befugnis zur Erfassung der eintragungsberechtigten Personen in einem Eintragsverzeichnis wird gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Durch die entsprechende Anwendung von § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Vorschriften über die Gültigkeit einer Eintragung bei nicht vollständigen Angaben in den beiden Verfahrensstadien zur Volksinitiative und zum Volksbegehren harmonisiert. Darüber hinaus wird klar-

gestellt, dass die Erklärung einer eintragungsberechtigten Person, nicht schreiben zu können, nur gegenüber Bediensteten einer Eintragungsstelle mit der Folge abgegeben werden kann, dass die Feststellung dieser Erklärung die Unterschrift ersetzt.

Zu Nummer 16 (§ 13)

16.1 Die Vorschrift über die Antragstellung zur Briefeintragung wird klarstellend neu gefasst. Unverändert sollen neben der schriftlichen Antragstellung auch eine elektronische Antragstellung möglich sein, z.B. per E-Mail nach § 11 Absatz 1 VAbstVO. Für diese Verfahren soll zur Gewährleistung der Vertraulichkeit die Nutzung einer Verschlüsselung ermöglicht werden.

16.2 Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Natur. Mit Ausnahme der eidesstattlichen Versicherung, dass die Eintragung eigenhändig unterschrieben wurde, entsprechen die Formvorschriften für das Eintragungsformular den für die Eintragungslisten geltenden, so dass eine Verweisung ausreichend ist.

Zu Nummer 17 (§ 14)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Die Überschrift und Satz 1 werden redaktionell modifiziert und es wird der Vorschrift ein neuer Satz 2 angefügt, in dem die Verantwortlichkeit und die Frist für die Einreichung der geschlossenen Eintragungslisten bei der zuständigen Stelle bestimmt werden. Die Aufnahme der bisher in der Volksabstimmungsverordnung geregelten Fristbestimmung – der auf den Ablauf der Eintragsfrist folgende Tag 12.00 Uhr – ist erforderlich, weil die Reaktionszeit der Bürgerschaft nach Artikel 50 Absatz 3 Satz 2 HV an den Tag der Einreichung der Eintragungslisten anknüpft.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Die in Absatz 1 bestimmte Frist zur Überprüfung der Eintragungen auf ihre Gültigkeit und zur Feststellung, ob das Quorum erreicht worden und das Volksbegehren damit zustande gekommen ist, wird von einem Monat auf sechs Wochen verlängert, weil die bisher durchgeführten Verfahren aufgezeigt haben, dass die Monatsfrist sehr knapp bemessen ist.

Zu Nummer 20 (§§ 17 bis 19)

§ 17 wird neu gefasst.

Die in der bisherigen Fassung auf das Verfahren des Volksbegehrens beschränkte entsprechende Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften über die Landes- und Bezirkswahlleitungen sowie über die Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen entfällt. Im neuen § 31b (vgl. unten Nummer 38) wird einheitlich für das Volksabstimmungsverfahren bestimmt, dass die Landeswahlleitung und die Bezirkswahlleitungen die Funktion der Landesabstimmungsleitung bzw. der Bezirksabstimmungsleitung innehaben. Die Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen zum Volksbegehren ist auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 32 Satz 2 Nummer 12 in § 14 VAbstVO geregelt; der Verweis auf die wahlrechtlichen Vorschriften ist daher entbehrlich.

In Absatz 1 wird die verfassungsrechtliche Bestimmung in Artikel 50 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HV in das Volksabstimmungsgesetz aufgenommen, wonach die Bürgerschaft verpflichtet ist, sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens zu befassen und die Initiatoren zur Stärkung der Stellung der Volksinitiativen und zur Förderung des Austauschs mit der Bürgerschaft die Gelegenheit erhalten sollen, ihr Anliegen in einem bürgerschaftlichen Ausschuss zu erläutern.

In Absatz 2 ist für den Fall, dass die Bürgerschaft dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht, die Zustellung des entsprechenden Beschlusses an eine Vertrauensperson sowie eine Mitteilung an den Senat vorgeschrieben. Verabschiedet die Bürgerschaft den mit dem Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf oder fasst sie einen Beschluss, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, endet das betreffende Volksabstimmungsverfahren, weil dann die Antragsvoraussetzung für die Durchführung des Volksentscheids als abschließende Stufe des Volksabstimmungsverfahrens nicht gegeben ist (Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 HV). Die Zustellung an die Vertrauensperson dient dabei dazu, die Initiatoren über die Beschlussfassung zu informieren und im Sinne der Rechtssicherheit eine klare Fristenberechnung für den Fall zu ermöglichen, dass die Initiatoren im Konfliktfall durch das Hamburgische Verfassungsgericht eine Klärung darüber herbeiführen wollen, ob mit der Beschlussfassung dem Anliegen des Volksbegehrens vollumfänglich entsprochen worden ist.

§ 18 wird neu gefasst.

In Absatz 1 werden die materiellen Voraussetzungen eines Antrags auf Durchführung eines Volksentscheids gemäß Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 HV bestimmt. Ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen wird eine Antragsfrist von einem Monat – beginnend vier Monate nach dem Ende der Eintragsfrist – festgelegt und ist der Antrag durch mindestens zwei Vertrauenspersonen (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) schriftlich bei dem Senat einzureichen. Entsprechend der Bestimmung in Artikel 50 Absatz 3 Satz 4 HV („hierzu“) kann dem Antrag eine überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage beigefügt werden. Die Verbindung einer Überarbeitung mit dem Antrag ist erforderlich, um die bisherige Durchführungsfrist von vier Monaten als Mindestfrist für die Organisation eines Volksentscheids wahren zu können; eine längere Überarbeitungsfrist würde wegen der Möglichkeit der Bürgerschaft, zu der von der Volksinitiative zur Abstimmung gestellten Fassung eine eigene Vorlage zur Abstimmung zu stellen (Artikel 50 Absatz 3 Satz 6 HV) und insbesondere auch wegen des Zeitbedarfs für die Erstellung des Informationsheftes zu einer Verlängerung der Mindestfrist für die Durchführung des Volksentscheids führen. Ergänzend werden durch Verweis auf § 6 Absatz 1 Satz 4 die Grenzen einer zulässigen Bearbeitung bestimmt.

Der Antrag und die gegebenenfalls überarbeitete Fassung sind unverzüglich der Bürgerschaft mitzuteilen.

In Absatz 2 wird die Bestimmung des Artikels 50 Absatz 3 Satz 7 HV umgesetzt, wonach ein Volksentscheid grundsätzlich am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag stattfindet. Wegen der erforderlichen Vorbereitungszeit von mindestens vier Monaten wird bestimmt, dass der Volksentscheid an dem nächsten Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag stattfindet, wenn der Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Wahltag mehr als vier Monate beträgt. Liegt der Wahltag innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach der Antragstellung, findet der Volksentscheid nicht am nächsten, sondern am übernächsten Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt.

Absatz 3 umfasst die näheren Bestimmungen zu Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 HV: Hat der Volksentscheid ein einfaches Gesetz oder eine an-

dere Vorlage zum Gegenstand, findet der Volksentscheid auf Antrag der Initiatoren an einem von ihnen zu bestimmenden anderen Tag statt. Ausgenommen sind nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 HV bzw. von Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 HV Gesetzentwürfe zu wahlrechtlichen Vorschriften; hat die Volksinitiative den Entwurf eines Wahlgesetzes oder zur Änderung eines Wahlgesetzes zum Gegenstand, muss der Volksentscheid am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Durchführung des Volksentscheids an einem anderen als einem Tag zur Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag ist mit dem Antrag auf Durchführung des Volksentscheids zu verbinden. Konkretisierend wird festgelegt, dass es sich um einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in einem Zeitraum von vier bis sieben Monaten handeln muss. Auf Grund von Artikel 50 Absatz 5 HV darf kein anderer Tag für die Durchführung des Volksentscheids bestimmt werden, der im Zeitraum von drei Monaten vor einer allgemeinen Wahl liegt. Ergänzend wird aus zwingenden Gründen der Wahl- und Abstimmungsorganisation bestimmt, dass auch innerhalb eines Monats nach einem Wahltag kein Volksentscheid durchgeführt werden darf. Dabei handelt es sich aber um keinen durchgehenden Zeitraum der drei Monate vor einer Wahl beginnt und einen Monat nach einer Wahl endet – es ist also zulässig, als anderen Tag für die Durchführung eines Volksentscheids den Tag der Wahl zum Europäischen Parlament zu bestimmen.

Absatz 4 übernimmt die bestehende Regelung, dass die Reaktionsfrist der Bürgerschaft während der Parlamentsferienzeit vom 15. Juni bis zum 15. August eines Jahres ruht.

Zudem wird die Reaktionsfrist durch Beschluss der Bürgerschaft auf einen entsprechenden Vorschlag der Initiatoren gehemmt. Die bisherige starre Festlegung wird aufgehoben, wodurch die Hemmungswirkung innerhalb einer Zeitspanne von bis zu drei Monaten situationsgerecht bemessen werden kann (vgl. im Übrigen die Begründung zu § 6 Absatz 3; oben zu Nr. 9).

§ 19 wird neu gefasst.

In Absatz 1 wird die Bekanntmachung des Volksentscheids geregelt. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Wochen vor Be-

ginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen, damit für den Fall einer bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung möglichen Rücknahme des Volksbegehrens die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen noch eingestellt werden kann. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bekanntmachung umfassen wie bisher Tag und Gegenstand des Volksentscheids sowie die Vorlagen der Volksinitiative und gegebenenfalls der Bürgerschaft.

Absatz 2 trifft nähere Bestimmungen zu den mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu versendenden Unterlagen:

Gesetzlich festgelegt wird die bisherige Praxis, dass mit der Abstimmungsbenachrichtigung die zur Abstimmung gestellten Vorlagen (Gesetzentwurf oder andere Vorlage) der Initiatoren sowie gegebenenfalls derjenigen der Bürgerschaft zuzusenden sind. Der Wortlaut der Vorlage(n) dient der – nochmaligen – Information der Abstimmenden über den genauen Gegenstand des Volksentscheids.

Zudem ist wie bisher ein Informationsheft zuzusenden, in dem jeweils die Initiatoren einer Vorlage sowie die Bürgerschaft zu dem Gegenstand des Volksentscheids Stellung nehmen können. Ergänzend wird die Seitenzahl für die Stellungnahmen der Bürgerschaft und der Initiatoren auf einen zum Zweck der Information über die jeweilige Position zu dem jeweiligen Anliegen ausreichend bemessenen Umfang von jeweils acht Seiten (jeweils vier Blatt) begrenzt. Dadurch wird im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit die gebotene Konzentration auf die Kernargumente bewirkt. Ohnedies sollte der Wortlaut einer Vorlage bereits aus sich heraus das jeweilige Anliegen schlüssig und nachvollziehbar darlegen, so dass sich die Abstimmenden eine eigene Meinung bilden können. Zudem entfällt mit der gesetzlichen Begrenzung der Abstimmungsprozess zwischen den Initiatoren und der Bürgerschaft über den Umfang der jeweiligen Stellungnahmen.

Neben den Vorlagen und den Stellungnahmen sollen in einer kurzen Darstellung allgemeine Hinweise zum Verfahren aufgenommen werden. Im Übrigen werden für die Gestaltung keine zwingenden Vorgaben festgelegt. So darf die Landeswahlleitung ergänzend ein Inhaltsverzeichnis oder eine Liste der Abstimmungsstellen in dem Heft aufführen. Ebenso ist es auch zulässig, den mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu versendenden

Wortlaut der Vorlage(n) in das Informationsheft aufzunehmen.

Die Sätze 4 und 5 dienen der Klarstellung, dass der durchführende Senat keine Verantwortung (z.B. für Urheberrechtsverletzungen) hinsichtlich der von den Initiatoren bzw. von der Bürgerschaft zum Abdruck in dem Informationsheft vorgelegten Inhalte hat und dass der Landesabstimmungsleitung keine presserechtliche Herausgeberverantwortung obliegt. Damit wird die Prüfungs- und Verwerfungspflicht des durchführenden Senats auf offenkundig strafbewehrte oder ganz eindeutig das Sachlichkeitsgebot verletzende Inhalte beschränkt. Ungeachtet einer Sanktionierung sind die Beteiligten überdies im Interesse an einer Entscheidung der Abstimmungsberechtigten auf der Grundlage größtmöglicher Information gehalten, ihre jeweilige Darstellung im Informationsheft an den Geboten der Sachlichkeit, Transparenz und Fairness auszurichten.

Zu Nummer 21 (§19a)

21.1 Redaktionelle Änderung.

21.2 Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 22 (§ 20)

In Absatz 1 Satz 2 wird die nach der geltenden Fassung vorgesehene Führung des Abstimmungsverzeichnisses in elektronischer Form durch eine Kann-Bestimmung ersetzt. Dadurch wird es ermöglicht, bei einer zeitgleichen Wahl in den Wahllokalen neben dem papierenen Wahlberechtigtenverzeichnis auch das Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu führen.

Zu Nummer 23 (§ 21)

Die Vorschrift über die Stimmzettelgestaltung wird konkretisiert (Absatz 1).

Klarstellend wird ausdrücklich bestimmt, dass die Landesabstimmungsleitung Inhalt und Form des Stimmzettels festlegt. Inhaltlich werden neben der Anforderung an die Fragestellung, die wie bisher so gefasst sein muss, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, konkretisierende Vorgaben gemacht. Hiernach soll grundsätzlich die Vorlage in vollem Wortlaut aufgeführt werden. Steht der Umfang des vollen Wortlauts einem Abdruck auf dem Stimmzettel nach der Bewertung der Landeswahlleitung entgegen (z.B., wenn dadurch die Schriftgröße zu stark ver-

kleinert oder das Stimmzettelformat zu stark vergrößert werden müsste oder der Abdruck der Vorlage eines Dritten beeinträchtigt werden würde), ist der Titel des Gesetzentwurfs oder die von der jeweiligen Initiative oder der Bürgerschaft für eine andere Vorlage angegebene Kurzbezeichnung aufzunehmen (auf Grund der Verweisung in Absatz 2 Satz 2 gelten die Bestimmungen für auf einen Stimmzettel aufzunehmende Vorlagen weiterer Volksinitiativen sowie für gegebenenfalls die Vorlage der Bürgerschaft). Soweit in der Vorlage kein Gesetzentwurfstitel oder keine Kurzbezeichnung angegeben wurden, wird der Gegenstand der Vorlage mit der Bezeichnung des jeweiligen Urhebers („Vorlage der Volksinitiative ..., Vorlage der Bürgerschaft“) aufgeführt.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 24 (§ 22)

24.1 Redaktionelle Änderung.

24.2 Die Bestimmungen über die Entscheidung über die Ungültigkeit von Stimmabgaben (§ 22 Absatz 4 Satz 2 und 3 der geltenden Fassung) werden gestrichen. Auf Grund der nach § 24 Absatz 1 Nummer 5 entsprechenden Anwendung von § 31 BüWG ist bereits bestimmt, dass die Abstimmungs- bzw. Auszählvorstände mit Stimmenmehrheit entscheiden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Abstimm- bzw. Auszählvorstands. Zudem unterliegen die Entscheidungen der Nachprüfung durch die Bezirksabstimmungsleitung. Ergänzende Vorschriften sind nicht erforderlich.

Zu Nummer 25 (§ 23)

Die Vorschrift über das Ergebnis des Volksentscheids wird auf Grund der geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Artikel 50 Absatz 3 HV insgesamt neu gefasst. Mit der Änderung des Artikels 50 Absatz 3 HV wurden die Voraussetzungen, unter denen ein Volksentscheid Erfolg hat, grundlegend geändert. Es ist zum einen danach zu differenzieren, ob die Abstimmung an einem Wahltag zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag oder an einem anderen Tag stattfindet und zum anderen ob es inhaltlich um eine Änderung der Verfassung oder wahlgesetzlicher Vorschriften oder um den Erlass oder die Änderung eines einfachen Gesetzes bzw. um eine andere Vorlage geht. Findet der Volksent-

scheid an einem anderen Tag als dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, gilt das bisherige Zustimmungsquorum hinsichtlich einfacher Gesetze und anderer Vorlagen. Für Volksentscheide am Tag einer Wahl wird ein dynamisches Quorum eingeführt, das sich nach der Beteiligung an der gleichzeitig stattfindenden Wahl richtet.

Soweit für die Quorumsberechnung bei Volksentscheiden, die an einem Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Bundestag stattfinden, auf Vorschriften des Bürgerschaftswahlgesetzes oder des Bundeswahlgesetzes Bezug genommen wird, erfolgt eine statische und keine dynamische Verweisung. Bei einer Änderung dieser Vorschriften sind jeweils die Auswirkungen auf die Quorumsberechnung zu prüfen und muss gegebenenfalls durch Änderung von § 23 VAbstG eine Anpassung i.S.d. Artikel 50 HV erfolgen.

Absatz 1

Nach der neuen Regelung ist ein Volksentscheid, der an einem Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag stattfindet erfolgreich, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss die Mehrheit der Abstimmenden dem Volksentscheid zustimmen, es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen. Diese Voraussetzung bleibt unverändert. Zweitens muss auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfallen, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht.

Für Verfassungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen erforderlich. Das für Verfassungsänderungen geltende Quorum muss auch bei einer Änderung wahlgesetzlicher Vorschriften (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen) durch Volksentscheid erreicht werden (Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 HV bzw. Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 HV).

Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, wie die für das Quorum zu bestimmende Anzahl der in der

gleichzeitig gewählten Bürgerschaft repräsentierten Wählerstimmen ermittelt wird. Nach dem geltenden Wahlsystem, bei dem die Wahlberechtigten jeweils fünf Stimmen auf dem Landeslisten- und dem Wahlkreislistenstimmzettel abgeben können, bedarf es für die Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe eines mathematischen Umrechnungsverfahrens, das eine schlüssige Aussage darüber zulässt, welche Anzahl der Wählerinnen und Wähler mit ihren Stimmen Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben und deren Stimmen damit in der Bürgerschaft repräsentiert werden (vgl. Drucksache 19/1476, Begründung zu Absatz 3 Sätze 10 und 12). Dabei muss es sich zum einen wegen der Möglichkeit der Stimmenverteilung auf unterschiedliche Wahlvorschläge (panaschieren) und zum anderen wegen des Wahlheimnisses um einen Rechenwert handeln, der das Fünf-Stimmen-Wahlrecht mit dem Ein-Stimmen-Abstimmungsrecht in einen schlüssigen und angemessenen Ausgleich bringt. Eine konkrete Berechnung der Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimmen auf die in die Bürgerschaft gewählten Parteien abgegeben haben, ist ausgeschlossen; es ist nicht ermittelbar, welche Anzahl der Wählerinnen und Wähler von ihren fünf Landeslistenstimmen alle fünf, vier, drei, zwei oder eine Stimme auf die in die Bürgerschaft gewählten Parteien und die jeweils übrigen Stimmen entweder einer nicht in die Bürgerschaft gewählten Partei gegeben oder gar nicht abgegeben hat.

Nach § 3 Absatz 4 i.V.m. § 5 Absatz 2 BüWG richtet sich die Verteilung der regelmäßig 121 Sitze in der Bürgerschaft nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen, wobei nur Landeslisten berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen (Listen- und Personenstimmen) erhalten haben. Dies ist maßgeblich für die Berechnung des Quorums (vgl. Drucksache 19/1476, Begründung zu Absatz 3 Satz 10). Überhang- und Ausgleichsmandate sowie Wahlkreismandate von Einzelkandidierenden oder von Parteien und Wählervereinigungen (nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit nur auf Parteien abgestellt), die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheitert sind, bleiben der Begründung zur Verfassungsänderung folgend unberücksichtigt. Damit wird dem Grundgedanken des dynamischen Quorums gefolgt, dass einem Volksentscheid ebenso viele Wahlberechtigte zustimmen müssen, wie

durch eine entsprechende Entscheidung der Bürgerschaft repräsentiert würden. Insoweit wird nicht auf die Anzahl der Abgeordneten abgestellt, sondern auf die Anzahl der Wählerinnen und Wähler, deren Stimmen sich im Mandatserwerb widerspiegeln.

Für die Umrechnung der Gesamtstimmen in die nach dem Wahlergebnis durch die in die Bürgerschaft gewählten Parteien repräsentierten Wählerinnen und Wähler wird die Anzahl der insgesamt auf die Landeslisten der in die neue Bürgerschaft gewählten Parteien durch die Anzahl der insgesamt abgegebenen Landeslistenstimmen geteilt und wird das Ergebnis anschließend mit der Anzahl der gültigen Stimmzettel multipliziert. Mit diesem Verfahren lässt sich ein rechnerischer Wert für die Anzahl der Wählerinnen und Wähler ermitteln, deren Stimmen sich im Mandatserwerb widerspiegeln.

Ein entsprechendes Verfahren wendet die Bundestagsverwaltung zur Berechnung der staatlichen Parteienfinanzierungsansprüche für die bei der Bürgerschaftswahl erzielten Landeslisten-Stimmen nach § 18 Absatz 3 Parteiengesetz an. Auf Grund der Fünf-Landeslisten-Stimmen ist auch dort die Ermittlung eines rechnerischen Wertes für die Wählerunterstützung durch Umrechnung erforderlich.

Für einen gemeinsam mit der Wahl zur Bürgerschaft vom 20. Februar 2011 durchgeführten Volksentscheid ergäbe sich bei dieser Berechnung folgendes Quorum:

Die in die Bürgerschaft gewählten Parteien (SPD, CDU, GAL/GRÜNE, FDP, DIE LINKE) haben zusammen 3.255.664 der insgesamt 3.444.602 abgegebenen Landeslistenstimmen erhalten. 188.938 Landeslistenstimmen wurden auf Parteien abgegeben, die insgesamt weniger als fünf Prozent der Gesamtstimmen erhalten haben. Gültige Landeslistenstimmzettel wurden insgesamt 696.568 abgegeben. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

$$(3.255.664 : 3.444.602) \times 696.568 = 0,9451495 \times 696.568 = 658.360,89$$

gerundet 658.361

Rechnerisch werden somit 658.361 der Wählerinnen und Wähler vom 20. Februar 2011 durch die in der Bürgerschaft repräsentiert, die Landeslistenstimmen von 38.207 der Wählerinnen und Wähler spiegeln sich nicht in der Zusammensetzung der Bürgerschaft wider.

(vgl.: $(188.938 : 3444.602) \times 696.568 = 0,0548504 \times 696.568 = 38.207,033$ gerundet 38.207).

Die Summe dieser für die nach dem Wahlergebnis in der Bürgerschaft der gewählten Wahlperiode vertretenen Parteien wird als Anzahl der in der gewählten Bürgerschaft repräsentierten Hamburger Stimmen (Wählerinnen und Wähler) für die Berechnung des Quorums zugrunde gelegt. Auf der Basis der Hamburg-Wahl 2011 wären für die Berechnung des Quorums also 658.361 Stimmen zugrunde zu legen, so dass die für einen Volksentscheid über ein einfaches Gesetz oder eine andere Vorlage erforderliche Mindestzustimmung bei 329.181 Ja-Stimmen und die für Verfassungsänderungen und Änderungen eines Wahlgesetzes erforderliche 2/3-Mehrheit bei 438.908 Ja-Stimmen gelegen hätte.

Eine denkbare alternative Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der insgesamt auf die Landeslisten der in die neue Bürgerschaft gewählten Parteien abgegebenen Stimmen durch fünf geteilt wird, ergäbe in der Beispielsrechnung des Ergebnisses der Hamburg-Wahl 2011 ein ähnliches Ergebnis. Bei der Berechnungsmethode bleibt allerdings die jeweilige Stimmenausschöpfungsquote zugunsten einer absoluten Betrachtung des Stimmenergebnisses mit konstantem Stimmengewicht von 1/5 unberücksichtigt:

Bei gleicher Anzahl von (Wählern mit) gültigen Stimmzetteln und demselben relativen, aber auf Grund anderer Stimmenausschöpfung nicht gleichen absoluten Stimmenergebnis, verändert sich der aus dem absoluten Stimmenergebnis abgeleitete Wert entsprechend (im Extremfall auf bis zu 1/5 der von der Zahl gültiger Stimmzettel abgeleiteten Wählerzahl). Damit wird die tatsächliche Wählerzahl nicht exakt wiedergegeben.

(Beispielrechnung auf der Grundlage der Hamburg-Wahl 2011:

$3.255.664 : 5 = 651.132,8$ gerundet 651.133 rechnerisch repräsentierte Wählerinnen und Wähler/ $188.938 : 5 = 37.787,6$ gerundet 37.788 nicht repräsentierte Wählerinnen und Wähler/ $696.568 - 688.921 = 7.647$ tatsächliche Wählerinnen und Wähler bleiben unberücksichtigt). Die alternative Berechnungsmethode soll deshalb nicht der Quorumsermittlung zugrunde gelegt werden.

Die Berechnung des Quorums erfolgt auf der Grundlage des amtlichen Wahlergebnisses.

Die Ergebnisfeststellung zum Volksentscheid erfolgt also erst nachdem der Landeswahlausschuss das Ergebnis der Landeslisten festgestellt hat (§ 32 Absatz 2 BüWG). Solange das amtliche Wahlergebnis noch nicht festgestellt ist und nur ein vorläufiges Wahlergebnis vorliegt, kann auch das Quorum lediglich vorläufig berechnet werden.

Wird das Wahlergebnis auf Grund einer Nachwahl neu festgestellt, ist das Quorum auf der Grundlage des neu festgestellten Wahlergebnisses neu zu berechnen. Damit wird dem als Begründung für die Einführung von dynamischen Quoren angeführten Grundgedanken entsprochen, dass einem Volksentscheid ebenso viele Hamburgerinnen und Hamburger zustimmen müssen, wie durch eine entsprechende Entscheidung des Parlaments repräsentiert werden. Denn im Fall einer Nachwahl haben noch nicht alle Wahlberechtigten ihre Wahlentscheidung treffen können. Anders liegt dagegen der Fall einer Wiederholungswahl, weil Entscheidungen des parlamentarischen Gesetzgebers bis zur Neufeststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls sich daraus ergebende Mandatsveränderungen regelmäßig die Wirksamkeit der in der Zwischenzeit gefassten parlamentarischen Beschlüsse unberührt lassen. Nicht auszuschließen ist, dass bei einem knappen Abstimmungsergebnis die aus der Neufeststellung des Wahlergebnisses folgende Neuberechnung des Quorums zu einer anderen Feststellung über den Erfolg der zur Abstimmung gestellten Vorlage(n) führt.

Absatz 3

Findet der Volksentscheid an einem Wahltag zum Deutschen Bundestag statt, ist nach dem geltenden Wahlrecht für die Wahlen zum Deutschen Bundestag die Anzahl der in Hamburg abgegebenen Zweitstimmen maßgeblich, die die in den neuen Bundestag gewählten Parteien erhalten haben (vgl. Drucksache 19/1476, Begründung zu Absatz 3 Satz 10).

Ergänzend ist gegebenenfalls eine Differenz zwischen Wahlberechtigten und Abstimmungsberechtigten auszugleichen (vgl. Drucksache 19/1476, Begründung zu Absatz 3 Satz 12). Bei einer Bundestagswahl wird die Anzahl der Wahlberechtigten in der Regel etwas größer sein, als die Zahl der Abstimmungsberechtigten. Die Abstimmungsberechtigung knüpft an die Wahlberechtigung zur Bürgerschaft am Abstimmungstag an, stellt

also in zeitlicher Hinsicht darauf ab, ob jemand seit mindestens drei Monaten in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält (§6 Absatz 1 Nummer 2 BüWG). Bei der Bundestagswahl werden zuziehende Wahlberechtigte hingegen bis zum 35. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen; auf Antrag noch bis zum 21. Tag (§ 16 Absatz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 BWO). Um diesen Unterschied auszugleichen, wird bestimmt, dass das amtliche Wahlergebnis um einen Quorumsabschlag zu reduzieren ist. Als Abschlag wird der Vom-Hundert-Satz der Wahlbeteiligung zur Bundestagswahl von der Differenz zwischen der Anzahl der nach dem amtlichen Wahlberechtigtenverzeichnis zur Bundestagswahl Wahlberechtigten und der Anzahl der nach dem amtlichen Abstimmungsverzeichnis zum Volksentscheid Abstimmungsberechtigten herangezogen.

Ebenso wie bei einem Volksentscheid am Tag einer Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ist der Berechnung das amtliche Endergebnis zugrunde zu legen und ist das Quorum für den Fall einer Nachwahl nach dem Ergebnis der Neufeststellung des Wahlergebnisses neu zu berechnen (vgl. Begründung zu Absatz 2, letzter Absatz).

Für eine Beispielrechnung können die Zahlen vom 27. September 1998 herangezogen werden; an diesem Tag fanden zugleich die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Abstimmungen zu dem Volksentscheid zur Volksgesetzgebung statt, so dass zur Berechnung des Quorumsabschlags ein amtliches Verzeichnis der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl und auch ein Abstimmungsverzeichnis erstellt worden waren (für die nachfolgenden Bundestagswahlen liegt kein Abstimmungsverzeichnis vor, so dass eine Beispielrechnung mit Quorumsabschlag nicht möglich ist):

Die bei der Wahl vom 27. September 1998 in den Deutschen Bundestag gewählten Parteien haben in Hamburg folgende Anzahl an Zweitstimmen erhalten: SPD 445.276, CDU 291.756, GRÜNE/GAL 104.658, FDP 62.835, PDS 22.603. Insgesamt haben diese Parteien 927.128 Zweitstimmen erhalten.

Nach dem Wahlberechtigtenverzeichnis waren in Hamburg 1.213.821 Personen wahlberechtigt und nach dem Abstimmungsverzeichnis waren 1.202.147 Personen abstimmungsbe-rechtigt; die Wahlbeteiligung zur Bundestagswahl betrug in Hamburg 81,1 Prozent. Hieraus

ergibt sich folgende Beispielsrechnung für den Quorumsabschlag: $1.213.821 - 1.202.147 = 11.674 \times 0,811 = 9.467,6$. Der Quorumsabschlag hätte also 9.468 betragen. Für die Berechnung des Quorums wären also 917.660 Stimmen zugrunde zu legen, so dass die für einen Volksentscheid über ein einfaches Gesetz oder eine andere Vorlage erforderliche Mindestzustimmung bei 458.831 Ja-Stimmen und die für Verfassungsänderungen und Änderungen eines Wahlgesetzes erforderliche 2/3-Mehrheit bei standardgerundet 611.773 Ja-Stimmen gelegen hätte.

Absatz 4

Findet der Volksentscheid an einem anderen Tag als dem Wahltag zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, gelten die bisherigen Zustimmungserfordernisse, ist er also erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten – berechnet nach der Anzahl der zur letzten Bürgerschaftswahl Wahlberechtigten ($1.254.638 \text{ Wahlberechtigte} : 5 = 250.928$ als Quorum berechnet nach der Anzahl der bei der Hamburg-Wahl 2011 Wahlberechtigten) – zustimmt (Artikel 50 Absatz 3 Satz 13 HV). Klargestellt wird, dass diese Zustimmungserfordernisse auch Anwendung finden, wenn ein Volksentscheid an einem Tag der Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt wird (vgl. Drucksache 19/1476 – Begründung zu Artikel 50 Satz 13).

Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 6

Unverändert zu der geltenden Fassung wird geregelt, dass der Senat das Ergebnis des Volksentscheids feststellt, das Ergebnis öffentlich bekannt macht sowie die Feststellung unverzüglich einer Vertrauensperson zustellt und der Bürgerschaft mitteilt. Auf Grund der dynamischen, auf die Wahlergebnisse abstellenden Quoren bei an Wahltagen zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durchgeführten Volksentscheiden wird die Neufeststellung des Abstimmungsergebnisse für die Fälle einer Neufeststellung des jeweiligen Wahlergebnisses auf Grund einer Nachwahl vorgeschrieben.

Zu Nummer 26 (§§ 23a und 24 neu)

Zu Nummer 27 (§ 24 neu)

Zur besseren Lesbarkeit wird die Vorschrift über die Ausfertigung und Verkündung (bisheriger § 24) neuer § 23a und die Vorschrift über die Anwendbarkeit des Bürgerschaftswahlrechts (bisheriger § 25) neuer § 24, so dass der neue fünfte Abschnitt zu Volksentscheiden über Änderungsgesetze und -beschlüsse zusammenhängend unter einer Paragraphennummerierung (§§ 25 bis 25g) eingefügt werden kann.

27.1 Die Vorschrift, die eine entsprechende Anwendung von für die Wahl zur Bürgerschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnet, wird dahingehend klarstellend konkretisiert, dass der Verweis auf die Wahlorgane nicht für die Bildung eines Landeswahlausschusses und von Bezirkswahlausschüssen gilt. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, dass die Ergebnisermittlung der Wahlvorstände (bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen) bzw. der Auszählvorstände der Nachprüfung durch die Bezirkswahlleitungen unterliegt.

Ergänzend wird der Verweis auf die Stimmzettel wegen der umfassenden neuen Regelung in § 21 (Artikel 1 Nummer 21) gestrichen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahlumschläge ist obsolet, weil wahlrechtliche Vorschriften über die Gestaltung nicht bestehen; die Vorschriften über die Briefwahl und die Ergebnisermittlung bei der Briefwahl sind bereits nach den Nummern 3 und 4 entsprechend anwendbar. Ergänzend wird bestimmt, dass neben einer speziellen Regelung im Volksabstimmungsgesetz auch durch Rechtsverordnung nach § 32 Regelungen getroffen werden können, die der Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften im Volksabstimmungsverfahren vorgehen.

27.2 Die Änderung der Nummer 3 zu Absatz 2 dient zum einen der Klarstellung, dass es sich auch in dem Fall, in denen nicht die Wahlvorstände die Auszählung durchführen, um einen ehrenamtlich tätigen Auszählvorstand bestehend aus einer vorsitzenden Person (analog zur Wahlbezirkswahlleitung als Führungskraft eines Auszählvorstands), einer Stellvertretung und Beisitzenden handelt. Darüber hinaus soll eine Flexibilisierung in der Weise erfolgen, dass für die Ergebnisermittlung eines Volksentscheidens nicht nur andere als für die Wahl bestellte Wahlvorstände und dies auch an Fol-

getagen eingesetzt werden können, sondern dass auch Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg, denen deshalb die Wahlberechtigung zur Bürgerschaft fehlt, weil deren Wohnort außerhalb Hamburgs liegt, in diese gesonderten Auszählvorstände berufen werden können.

27.3 In Nummer 2 wird klargestellt, dass bei Volksabstimmungen außerhalb von Wahlen keine Sonderwahlbezirke und beweglichen Wahlvorstände gebildet werden. Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen, weil die Vorschrift auf Grund der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Bürgerschaftswahlgesetzes über die Wahlorgane und die Ergebnisermittlung (§ 25 Absatz 1 VAbstG i.V.m. §§ 19 und 31 BÜWG) nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 28 (5. Abschnitt – §§ 25 bis 25 g)

Es wird ein neuer Fünfter Abschnitt gebildet. Die Vorschriften treffen nähere Bestimmungen zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit von durch Volksentscheid beschlossene Gesetze und andere Vorlagen (Artikel 50 Absatz 3 Satz 7 sowie Absätze 4 und 4a HV).

§ 25 (neu)

Mit Absatz 1 wird Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 HV umgesetzt.

Ein Änderungsgesetz, mit dem die Bürgerschaft ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz aufhebt oder ändert, tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Drei-Monats-Frist können Zweieinhalb Prozent der Wahlberechtigten (nach dem Stand zur Bürgerschaftswahl vom 20. Februar 2011 wären dies rd. 31.000 Wahlberechtigte) einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen (Referendumsbegehren). In Satz 3 wird klarstellend bestimmt, dass ein Änderungsgesetz auch dann nicht in Kraft tritt, wenn die vom Senat zu treffende Feststellung über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens innerhalb der Drei-Monats-Frist noch nicht erfolgt ist.

Absätze 2 und 3 regeln die Wirkungen des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens eines Referendumsbegehrens. Gegenstand des Referendumsbegehrens ist das Änderungsgesetz, also das Gesetz, mit welchem die Bürgerschaft ein vom Volk beschlossenes Gesetz ändert oder aufhebt. Nach dem Wortlaut des Artikels 50 Absatz 4 HV – „Volksentscheid über das Änderungsgesetz“ besteht

nur die Möglichkeit, mit dem Referendumsbegehren das Änderungsgesetz als Ganzes abzulehnen oder zu bestätigen. Die Initiatoren des Referendumsbegehrens haben daher auch nicht die Möglichkeit, das Änderungsgesetz zu überarbeiten oder ein eigenes Änderungsgesetz zur Abstimmung zu stellen.

§ 25a

Nach Absatz 1 ist die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für ein Referendumsbegehren dem Senat schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind neben der Bezeichnung des Änderungsgesetzes als Gegenstand des Referendumsbegehrens auch drei Vertrauenspersonen entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 anzugeben. Durch die Anzeigepflicht wird zum einen die für die Gesetzgebung notwendige Transparenz des Verfahrens gewährleistet und zum anderen dient sie der Bestimmbarkeit der Initiatoren und der von ihnen bestimmten Vertrauenspersonen.

Nach Absatz 2 hat die Landeswahlleitung eine Unterschriftensammlung zu einem Referendumsbegehren bekannt zu machen. Die Bekanntmachung dient im Sinne eines transparenten Verfahrens dazu, entsprechend zu dem Eintragungsverfahren zum Volksbegehren die Eintragungsberechtigten über das Verfahren und die Eintragungsmöglichkeiten zu informieren. Die Bekanntmachung soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach der Anzeige der Sammlung zum Referendumsbegehren erfolgen. Zu Berücksichtigen ist neben der erforderlichen Vorlaufzeit für die Beauftragung, den Druck und die Ausgabe des Amtlichen Anzeigers, dass grundsätzlich auch eine Eintragung in Eintragungsstellen möglich sein soll, weshalb ein ausreichender Einrichtungszeitraum einbezogen werden muss.

§ 25b

Die Unterstützung eines Referendumsbegehrens ist entsprechend zu der Unterstützung eines Volksbegehrens ausgestaltet und soll grundsätzlich mittels Sammlung der Initiatoren, Eintragung in Eintragungsstellen sowie Eintragung per Brief erfolgen können („soll ... ermöglicht werden“). Auf Grund des für die Einrichtung von Eintragungsstellen und der Briefeintragungsstelle erforderlichen Zeitbedarfs für die Beauftragung, Erstellung und Verteilung der Druckerzeugnisse (u.a. volksbeschlossenes Gesetz und Änderungsgesetz, Eintragungslisten und Briefumschläge) sowie

auch die gegebenenfalls erforderliche personelle Verstärkung in der einzurichtenden Briefeintragungsstelle darf von der Einrichtung von Eintragungsstellen und der Ermöglichung der Briefeintragung in den Fällen abgesehen werden, in denen nicht jedenfalls zumindest ein Monat ab der Bekanntmachung für die Eintragung verbleibt. Im Übrigen sind die für das Eintragungsverfahren zu Volksbegehren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 25c

Ein Referendumsbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zweieinhalb vom Hundert der zur letzten Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden ist. Gezählt werden die insgesamt für ein Referendumsbegehren zu einem Änderungsgesetz eingereichten Unterstützungsunterschriften; es kommt nicht darauf an, ob verschiedene Initiatoren eigene Sammlungen angezeigt und durchgeführt haben. Im Übrigen entspricht die Regelung der Vorschrift über das Zustandekommen eines Volksbegehrens.

§ 25d

Der Volksentscheid über ein Änderungsgesetz (Referendum) findet grundsätzlich am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Davon abweichend ist das Referendum über ein einfaches Änderungsgesetz auf Antrag der Bürgerschaft an einem von der Bürgerschaft zu bestimmenden anderen Tag durchzuführen (Artikel 50 Absatz 3 Satz 9 HV). Entsprechend zu den Vorschriften in § 18 Absatz 3 soll ein Referendum außerhalb eines Wahltags zur Bürgerschaft oder zum Bundestag an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, nicht aber innerhalb von drei Monaten vor einem Wahltag oder eines Monats nach einem Wahltag stattfinden.

§ 25e

Die Bürgerschaft kann das Änderungsgesetz jederzeit wieder aufheben. Macht die Bürgerschaft hiervon Gebrauch, verliert das Referendumsbegehren seinen Gegenstand und das Verfahren endet.

§ 25f

Das Referendum wird grundsätzlich nach den für die Durchführung eines Volksentscheids geltenden Vorschriften des Vierten Abschnitts durchgeführt. Einige Vorschriften sind jedoch nicht anwendbar, weil der Gegenstand des

Referendums durch das Änderungsgesetz bestimmt wird. Der Gegenstand ist darauf beschränkt, dass sich die Bürgerschaft das von ihr beschlossene Gesetz auf Grund des Referendumsbegehrens durch ein Referendum bestätigen lassen muss. Es besteht somit nur eine Vorlage.

Auf Grund der auf das Änderungsgesetz beschränkten Vorlage entfällt das Erfordernis von Stellungnahmen in dem Informationsheft; dessen Inhalt beschränkt sich auf allgemeine Hinweise sowie einen Abdruck des durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzes und des Änderungsgesetzes nebst Begründungen.

Referenden über Änderungsgesetze zu wahlrechtlichen Gesetzen (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen), die an einem anderen Tag als einem Wahltag zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durchgeführt werden, bedürfen nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 3 HV (gegebenenfalls i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 HV) einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten. Im Übrigen gelten die für Volksentscheide über Gesetzentwürfe geltenden Vorschriften über das Zustandekommen (§ 23).

§ 25g

Mit dieser Vorschrift wird die neue Bestimmung in Artikel 50 Absatz 4a HV umgesetzt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu §§ 25 bis 25f und auf die Drucksache 19/1476 verwiesen (Begründung II, zu Absatz 4a).

Zu Nummer 29 (Überschrift des 5. Abschnitts)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 30 (§§ 26 und 27)

§ 26

In Absatz 1 wird mit den neuen Nummern 3 und 4 der Bedarf nach einer Antragstellung zum Hamburgischen Verfassungsgericht zur Klärung von Fragen über die Durchführung von Referendumsbegehren und Referendum geschaffen. Daneben werden die bisherigen Nummern 1 und 2 um den jeweiligen Prüfungsmaßstab ergänzt.

Darüber hinaus werden die Fristenregelungen in Absatz 2 überarbeitet.

Die Frist für Anträge auf Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts über die Durchführung eines Volksbegehrens wird von bisher fünf Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten auf einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für die Durchführung eines Volksbegehrens geändert. Die Änderung erfolgt im Zusammenhang mit der neuen Verpflichtung des Senats, bei erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des mit der zustande gekommenen Volksinitiative verfolgten Anliegens das Verfassungsgericht anzurufen. Die Friständerung ist erforderlich, um unnötige Antragstellungen zur vorsorglichen Fristwahrung zu vermeiden. Dies insbesondere dann, in den Fällen, in denen überhaupt kein Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens gestellt wird bzw. in denen die Beratungen der Bürgerschaft bzw. die Verhandlungen mit den Initiatoren noch nicht beendet sind und die Entschließungsfrist entweder deshalb nicht innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung der Unterschriften abgelaufen ist, weil die Bürgerschaft auf Antrag der Initiatoren die Hemmung für drei Monate beschlossen hat oder der Fristablauf auf Grund der Regelung zu den Parlamentsferien gehemmt ist. Überdies ist die geltende Fristenregelung, die seit der Schaffung des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136) unverändert geblieben ist, noch auf die Durchführung des Volksbegehrens zu einem zustande gekommenen Volksbegehren ohne erneute Antragstellung ausgerichtet; auch aus diesem Grunde ist eine Anpassung der Fristenregelung angezeigt.

Die Antragsfrist für die neuen Antragstatbestände nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 knüpft an die Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Änderungsgesetz bzw. dem Änderungsbeschluss bzw. an die Feststellung des Senats über das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens an und beträgt auf Grund der nach Artikel 50 Absatz 4 und 4a HV kurzen Fristen jeweils einen Monat. Darüber hinaus wird in Anlehnung an § 5 Absatz 4 (oben Nummer 7.3) eine obligatorische Antragstellung durch den Senat an das Hamburgische Verfassungsgericht für den Fall vorgesehen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob es sich bei einem Gesetz der Bürgerschaft um ein Änderungsgesetz i.S.d. Artikel 50 Absatz 4 HV (bzw. Änderungsbeschluss i.S.d. Artikel 50 Absatz 4a HV) handelt oder nicht.

§ 27

§ 27 wird an die neu eingeführten Verfahren des Referendumsbegehrens und des Referendums angepasst. Ergänzend wird die Fristenbestimmung in Absatz 2 Satz 2 an der Einspruchsfrist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz orientiert. Die Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit im Verfahren sind parallel im Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht (§§ 43b und 43c i.V.m. § 43a Absatz 2) geregelt und werden auch aus systematischen Gründen im Volksabstimmungsgesetz gestrichen.

Zu Nummer 31

Anpassung der Vorschrift an Artikel 50 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 HV, wonach ein Volksentscheid bei Antragstellung zum Hamburgischen Verfassungsgericht bis zur Entscheidung über die Durchführung ruht.

Zu Nummer 32 (Überschrift des 6. Abschnitts)
Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (§ 29)

Gesetzlich wird bestimmt, welche personenbezogenen Daten in ein Eintragungs- oder Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden dürfen.

Zu Nummer 34 (§ 29a)

34.1 Die Vorschrift über die Auswertung von Unterschriften- und Eintragungslisten wird um das Referendumsbegehren erweitert.

34.2 Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 35 (§ 30)

In Absatz 1 werden die für Parteien geltenden Spendenannahmeverbote nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 6 des Parteiengesetzes aufgenommen. Die einschränkenden spezifischen Spendenannahmeverbote bedürfen nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz einer gesetzlichen Regelung und dienen insbesondere dazu, Transparenz über die Finanzmittel einer Initiative zu gewährleisten. Dies wird zum Einen durch den Ausschluss einer mittelbaren öffentlichen Finanzierung von Initiatoren durch die entsprechende Anwendung des Verbots nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 Parteiengesetz erreicht. Zum anderen durch die entsprechende Anwendung des Spendenannahmeverbotes in § 25 Absatz 2 Nummer 6 Parteiengesetz, wonach die Annahme von anonymen Spenden

ab einem Betrag in Höhe von mehr als 500,- Euro unzulässig ist. Damit ist es Initiatoren ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes verboten, Spendenbeträge über 500 Euro anzunehmen, wenn die spendende Person nicht feststellbar ist oder wenn es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende nicht offen auftretender Personen handelt (z.B. durch Zwischenschaltung eines Spendenvereins). Verneinung einer Initiative eine Spende über einen Betrag von mindestens 500 Euro, bei der sie die für die Rechenschaftslegung notwendigen Angaben (Name und Anschrift) nicht feststellen kann, hat sie den Spendenbetrag spätestens zum Zeitpunkt der Rechenschaftslegung an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Ungeachtet dessen erfolgt eine Veröffentlichung der Spendernamen nach § 42 Absatz 4 Volksabstimmungsverordnung erst ab einem Spendenbetrag in Höhe von 2.500,- Euro.

Ein Verstoß gegen das spezifische Spendenannahmeverbot wird über den Verlust einer Kostenerstattung nach § 30a sanktioniert. Mit der rechtzeitigen Weiterleitung einer unzulässig eingenommenen Spende an die zuständige Behörde bleibt der Kostenerstattungsanspruch erhalten. Die Weiterleitungsvorschrift ist erforderlich, weil eine anonyme Spende nicht zurückgezahlt werden kann bzw. gegebenenfalls eine Annahme nicht verhindert werden kann; es wird somit verhindert, dass die Initiative durch eine anonyme Spende zwangsläufig ihren Kostenerstattungsanspruch verliert.

Absatz 2 regelt die Rechenschaftslegung für die neuen Verfahren des Referendumsbegehrens und des Referendums. Die Rechenschaftslegung entspricht derjenigen im Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid mit der Besonderheit, dass in dem Fall der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses wegen der daraus folgenden Beendigung des Verfahrens eine vollständige Rechenschaftslegung zu erfolgen hat.

Absatz 3 regelt die bisher in Absatz 2 geregelte Berichterstattung über die jeweilige Rechenschaftslegung an die Bürgerschaft.

Zu Nummer 36 (§ 30a)

36.1 In Absatz 1 wird die bisher in § 4 Absatz 4 geregelte Bestimmung aufgenommen, dass die Volksinitiative von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt wird.

36.2 Im neuen Absatz 4 wird der bisher für das Volksabstimmungsverfahren geregelte

Kostenerstattungsanspruch auf das Verfahren von Referendumsbegehren und Referendum übertragen. Dieser Anspruch entsteht nach der Durchführung eines Referendums. Gegenstand des Kostenerstattungsanspruchs sind wie im bisherigen Volksabstimmungsverfahren nur die durch entsprechende Belege nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Der Höhe nach beträgt der Erstattungsanspruch 0,10 Euro pro Nein-Stimme bei dem Referendum und ist begrenzt auf 400.000 Nein-Stimmen. Im Gegensatz zu einem Volksentscheid wird auf die Nein-Stimmen abgestellt, weil das Referendumsbegehren gegen das Änderungsgesetz bzw. den Änderungsbeschluss gerichtet ist.

Weil unterschiedliche Initiatoren ein Referendumsbegehren anzeigen können, gilt die Deckelung der Kostenerstattung auch bei Anzeige mehrerer Initiatoren. Auch bei Anzeige mehrerer Initiatoren zu einem Referendumsbegehren werden insgesamt nicht mehr als 0,10 Euro je Nein-Stimme (maximal 40.000,- Euro) erstattet. Zeigen also z.B. zwei Initiativen die Sammlung von Unterschriften für ein Referendumsbegehren gegen ein Änderungsgesetz der Bürgerschaft an und werden von der einen Initiative 10.000 und von der anderen Initiative 30.000 Unterschriften innerhalb der Einreichfrist abgegeben, ist der Kostenerstattungsbetrag der einen Initiative auf $\frac{1}{4}$ und derjenige der anderen auf $\frac{3}{4}$ des jeweils bei dem Referendum erreichten Höchstbetrags (maximal 400.000 Nein-Stimmen) begrenzt. Ungeachtet dieser Begrenzung erfolgt eine Erstattung nur der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Information.

Der neue Absatz 5 sieht einen Kostenerstattungsanspruch auch für den Fall vor, dass ein erfolgreiches Referendumsbegehren deshalb vor Durchführung eines Referendums endet, weil die Bürgerschaft ein Änderungsgesetz oder einen Änderungsbeschluss wieder aufhebt. Weil in diesem Fall – anders als bei einem Volksbegehren, das wegen Übernahme des Anliegens durch die Bürgerschaft endet – die Bürgerschaft durch das Änderungsgesetz bzw. den Änderungsbeschluss den Anlass für das Verfahren gegeben hat, zugleich aber auch das Verfahren beendet hat, wird ein Kostenerstattungsanspruch geregelt, der auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 20.000,- Euro begrenzt ist. Auch in diesem Fall ist Voraussetzung für die Erstattung, dass Maßnahmen für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über das volksbeschlossene Ge-

setz und das Änderungsgesetz erfolgt sind, eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung erfolgt ist und die mit dem Kostenerstattungsanspruch geltend gemachten Kosten durch entsprechende Belege nachgewiesen worden sind. Liegen mehrere Anzeigen für die Unterschriftensammlung zu einem Referendumsbegehren vor, reduziert sich der Kostenerstattungsanspruch nach Absatz 4.

Zu Nummer 37 (§ 31)

Das Gleichbehandlungsgebot wird in Anlehnung an § 10 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz erweitert.

In Absatz 1 wird bestimmt, dass in Veröffentlichungen von Senat und Behörden, in denen über die Auffassung der Bürgerschaft oder der Initiatoren zu dem Gegenstand eines Volksentscheids berichtet wird, die jeweiligen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden dürfen.

Die wegerechtliche Gleichbehandlung mit Parteien bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information wird als neuer Absatz 2 geregelt sowie auf das Referendumsbegehren und das Referendum ausgedehnt.

Zu Nummer 38 (§§ 31a und 31b)

§ 31a

Mit der neuen Vorschrift soll im Volksabstimmungsrecht eine möglichst einheitliche Fristenberechnung eingeführt werden. Die Berechnung der Fristen erfolgt nach Kalendertagen (ein Monat entspricht danach 30 Tagen) und setzt damit die Vorgaben zur Berechnung der Fristen in Artikel 50 Absatz 2 und Absatz 3 HV um (vgl. Drucksache 19/1478, Seite 3 zu Absatz 2 und Seite 4 zu Absatz 3) um. Mit – im Interesse von Initiatoren – Ausnahme der Frist für die Einreichung der Eintragungslisten zu einem Volksbegehren wird bestimmt, dass sich die Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Zudem wird festgelegt, dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen ist.

Die Fristenregelungen des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht bleiben unberührt.

§ 31b

Klarstellend wird geregelt, dass die Landeswahlleitung und die Bezirkswahlleitungen sowie deren Stellvertretungen im Volksabstimmungsverfahren jeweils als Landesabstimmungsleitung bzw. Bezirksabstimmungsleitung tätig werden; es also keiner gesonderten Berufung dieser Abstimmungsleitungen bedarf.

Zu Nummer 39 (§ 32)

39.1 Redaktionelle Anpassungen.

39.2 Die Verordnungsermächtigung wird ausdrücklich auch auf nähere Regelungen zum Eintragsverzeichnis erstreckt.

39.3 und 39.4: Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Zu Nummer 1 (§ 14 Nummer 5)

Nur redaktionelle Anpassung (Aktualisierung des Zitats des Volksabstimmungsgesetzes).

Zu Nummer 2 (§ 25 Absatz 1 erster Halbsatz)

Mit der Neufassung des § 25 Absatz 1 erster Halbsatz werden die Bestimmungen über die Vertretung vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht an die Vorschriften der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie angepasst, die auch eine EU-weit diskriminierungsfreie Möglichkeit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verlangt. Die bisher in der Vorschrift enthaltenen nationalstaatlichen Bezugnahmen sind gestrichen worden. Der Inhalt der

Vorschrift entspricht insgesamt dem ebenfalls neu gefassten § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Zu Nummern 3 bis 5 (§§ 43a bis 43c)

Neben einer redaktionellen Aktualisierung des Zitats des Volksabstimmungsgesetzes werden die Vorschriften über die Beteiligungsfähigkeit in Volksgesetzgebungsstreitigkeiten an die Änderungen in den §§ 26 und 27 des Volksabstimmungsgesetzes angepasst und die Beteiligungsfähigkeit auch der Initiatoren der Referendumsbegehren in den die Referendumsbegehren betreffenden Verfahren vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 67 Absatz 1)

Neben einer redaktionellen Aktualisierung des Zitats des Volksabstimmungsgesetzes wird die Auslagenerstattungspflicht bei erfolgreichen Anträgen nach § 27 des Volksabstimmungsgesetzes auf Anträge der Initiatoren von Referendumsbegehren erweitert.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung dient der Erfüllung des Bezugnahmegebots in Artikel 44 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Artikel 4

Für den Fall, dass vor dem Inkrafttreten die Sammlung für eine Volksinitiative angezeigt wird, bedarf es einer Übergangsvorschrift, wonach das Verfahren bis zur Beendigung des Verfahrensabschnitts (Feststellung des Senats über das Zustandekommen) nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt wird.